

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2026

Ausgegeben zu Münster am 22. Januar 2026

Nr. 03

---

<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>
Ordnung der <b>Graduate School „Empirical and Applied Linguistics“</b> (Promotionskolleg Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft) des Fachbereichs <b>Philologie</b> der Universität Münster vom 19.01.2026	378
Ordnung der <b>Graduate School Practices of Literature</b> des Fachbereichs 09 <b>Philologie</b> an der Universität Münster vom 19.01.2026	390
Bestimmungen für die <b>Durchführung der Praktikumsmodule</b> im Rahmen der <b>Bachelorstudiengänge</b> vom 19.01.2026	406
<b>Geschäftsordnung</b> der <b>Hochschulwahlversammlung</b> der Universität Münster vom 28. November 2025	414
<b>Digitalisierungsleitlinie</b> der Universität Münster vom 10.12.2025	419
Zweite Ordnung zur Änderung der <b>Prüfungsordnung</b> für den <b>Masterstudiengang Deutsches Recht</b> mit dem <b>Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.)</b> vom 19.02.2021 vom 11.11.2025	421
Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den <b>Bachelorstudiengang Informatik</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020 vom 01. Dezember 2025	428
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den <b>Bachelorstudiengang Mathematik</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020 vom 01. Dezember 2025	440
Prüfungsordnung für das Fach <b>Mathematik</b> zur Rahmenordnung für die Prüfungen innerhalb des <b>Studiums für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung</b> mit dem <b>Abschluss „Master of Education“</b> an der Universität Münster vom 01.12.2025	449

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2026/03

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>

**Ordnung der Graduate School „Empirical and Applied Linguistics“  
(Promotionskolleg Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft) des Fachbereichs  
Philologie der Universität Münster vom 19.01.2026**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziele
- § 2 Promotion
- § 3 Promotionsfächer
- § 4 Organisation des Promotionskollegs
- § 5 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 6 Betreuung
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Umfang des Studiums. Studienleistungen
- § 9 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 10 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 11 Dissertation
- § 12 Gutachter/innen
- § 13 Annahme und Bewertung der Dissertation
- § 14 Mündliches Abschlusskolloquium
- § 15 Gesamtpädiat
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 17 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 18 Entziehung des Doktorgrads
- § 19 Inkrafttreten der Ordnung

**§ 1 Ziele**

- (1) Auf der Grundlage der Bologna-Empfehlungen bietet das Promotionskolleg Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern die Möglichkeit, im Rahmen eines strukturierten Promotionsstudiengangs unter intensiver Betreuung innerhalb von drei Jahren zu promovieren. Es besteht auch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums, wobei die Studiendauer auf bis zu 6 Jahre verlängert werden kann.
- (2) Das Promotionskolleg bietet Doktorandinnen und Doktoranden sowie den beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern aus dem Bereich der Sprachwissenschaft einen fachübergreifenden institutionellen Rahmen für intensiven wissenschaftlichen Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Forschungsinitiativen.
- (3) Das Promotionskolleg ist bestrebt, die Sprachwissenschaft in Münster zu einem national und international sichtbaren Zentrum innovativer und exzellenter sprachwissenschaftlicher Forschung zu machen.
- (4) Das Promotionskolleg hat das Ziel, seinen Absolventinnen und Absolventen Karrieremöglichkeiten im akademischen Bereich, aber auch in außerakademischen Berufsfeldern zu eröffnen.

- (5) Die im Vertrag von Amsterdam 1997 verabschiedeten Grundsätze des Gender Mainstreaming prägen das Konzept des Promotionskollegs im organisatorisch-institutionellen Bereich wie in der inhaltlich-thematischen Ausrichtung.

## § 2 Promotion

- (1) Das Promotionskolleg Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft führt zur Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) durch den Fachbereich Philologie oder den Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft. Das Promotionsverfahren besteht aus einem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung.
- (2) Das Promotionsstudium richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch die Promotionsprüfung zu erbringen. Diese besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einem mündlichen Abschlusskolloquium.
- (4) Die Promotion erfolgt in einem Hauptfach.
- (5) Soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen der Promotionsordnung des Fachbereichs 09 der Universität, in Bezug auf das Fach Psychologie die Promotionsordnung des Fachbereichs 07 der Universität.

## § 3 Promotionsfächer

Die Promotion erfolgt in einem der folgenden Fächer:

1. Allgemeine Sprachwissenschaft
2. Deutsche Philologie
3. Englische Philologie
4. Romanische Philologie
5. Niederländische Philologie
6. Skandinavistik
7. Slavistik
8. Arabistik und Islamwissenschaft
9. Indogermanische Sprachwissenschaft
10. Psychologie

## § 4 Organisation des Promotionskollegs

Für die Organisation des Promotionsverfahrens innerhalb des Promotionskollegs Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft bildet der Fachbereich Philologie die folgenden Organe:

1. Plenum der Promovendinnen und Promovenden des Promotionskollegs (PPP); seine Mitglieder sind:
  - 1.1 die aufgrund des formellen Zulassungsverfahrens aufgenommenen Promovendinnen/Promovenden

1.2 für eine begrenzte Zeit aufgenommene Gastdoktorandinnen und -doktoranden. Das Plenum der Promovendinnen und Promovenden wählt jedes Jahr eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in für den Vorstand. Wiederwahl ist möglich.

2. Plenum der Lehrenden (PL); das sind:

- 2.1 alle mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Mitglieder des Fachbereichs Philologie aus dem Bereich der Sprachwissenschaft, sofern sie einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen, der vom Plenum der Lehrenden angenommen wird.
- 2.2 individuell koptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen Fächern der Universität Münster sowie von anderen in- und ausländischen Universitäten.
- 2.3 individuell koptierte promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und Psycholinguistik, soweit sie sich an der Betreuung von Promovierenden beteiligen. Diese Gruppe hat den Status beratender, nicht stimm- und nicht prüfungsberechtigter Mitglieder.

Die Mitgliedschaft für Lehrende beträgt drei Jahre und ist auf Antrag verlängerbar. Sie setzt aktive Mitwirkung voraus.

Das PL wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Sprecher/in sowie eine/n Stellvertreter/in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das PL entscheidet mit einfacher Mehrheit über:

- die Zulassung zum Promotionskolleg, wobei gleichzeitig die beiden Betreuer/innen bestimmt werden
- die Aufnahme von Mitgliedern in das PL
- die Wahl des Sprechers/der Sprecherin und stellvertretenden Sprecher/in
- die Wahl der drei Mitglieder der Kommission zur Bewertung des mündlichen Abschlusskolloquiums sowie zweier stellvertretender Mitglieder

Entscheidungen des PL werden mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder getroffen. In Ausnahmefällen können Entscheidungen auch im Umlaufverfahren getroffen werden. In diesem Fall muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

3. Der Geschäftsführende Vorstand: Er besteht aus der Sprecherin/dem Sprecher, der stellvertretenden Sprecherin/dem stellvertretenden Sprecher und der Vertreterin/dem Vertreter des PPP. Er vertritt das Promotionskolleg innerhalb und außerhalb der Universität, bereitet Beschlüsse des PL vor und ist verantwortlich für das Lehr- und Betreuungsprogramm sowie Management und Budget des Promotionskollegs. Für Promovierende und Bewerber/innen ist er der primäre Kontakt in allen das Promotionskolleg betreffenden Fragen.
4. Der Beirat (fakultativ): Das PL kann einen Beirat einsetzen, der aus drei bis fünf Mitgliedern besteht. Der Beirat unterstützt und berät das PL hinsichtlich der Konzeption und Entwicklung des Promotionskollegs, Pflege und Ausbau des Netzwerks, Benchmarking und dgl.

## § 5 Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des § 6 Abs. 2 der Promotionsordnung des Fachbereichs Philologie der Universität. In Bezug auf das Fach Psychologie gelten die Voraussetzungen der Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft.

- (2) Die/Der Bewerber/in muss die in Anhang B der Promotionsordnung des Fachbereichs Philologie der Universität im Einzelnen geregelten Fremdsprachenkenntnisse nachweisen. In eng zu begrenzenden Ausnahmefällen kann das Plenum der Lehrenden gestatten, dass die Kenntnis einer in Anhang B geforderten Fremdsprache durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt oder dass auf den Nachweis der Kenntnis einer nach Satz 1 geforderten Fremdsprache verzichtet wird. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Aufbaustudiengangs nachgeholt werden.
- (3) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die besondere Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für die Promotion innerhalb des Promotionskollegs Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft.
- (4) Die Bewerbung um Zulassung zum Promotionsstudium im Rahmen des Promotionskollegs erfolgt schriftlich. Ihr sind beizufügen:
1. Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2
  2. ein tabellarischer Lebenslauf
  3. eine Kopie der Masterarbeit (als PDF)
  4. eine Skizze der geplanten Dissertation im Umfang von bis zu 1500-1750 Wörtern mit Zeitplan
  5. ggf. eine Publikations- und Vortragstabelle
  6. eine Nennung des Promotionsfaches gemäß § 3, in dem die Promotion erfolgen soll, sowie ein Vorschlag für die Zusammensetzung des Betreuungspanels (vgl. § 6).
- (5) Nach Möglichkeit sollen der Bewerbung auch 1-2 Referenzschreiben beigefügt werden, die Auskunft über die Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten geben.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand prüft, ob die Bewerbung den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entspricht und ob das vorgeschlagene Thema dem Profil des Promotionskollegs im Sinne von § 7 entspricht. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag von der Sprecherin/dem Sprecher des Promotionskollegs abgewiesen.
- (7) In Zweifelsfällen kann Bewerber/innen ein Auswahlgespräch angeboten werden, das von zwei möglichen Betreuer/innen geführt wird. Die Teilnahme an diesem Gespräch steht allen Mitgliedern des Plenums der Lehrenden offen. Ein kurzer Bericht über den Verlauf und die Bewertung des Gesprächs durch die anwesenden Lehrenden wird zu den Bewerbungsakten genommen.
- (8) Aufgrund der Unterlagen gemäß Abs. 4 und 6 entscheidet das Plenum der Lehrenden über das Vorliegen der besonderen Eignung für die Promotion im Rahmen des Promotionskollegs Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft.
- (9) Stellt das Plenum der Lehrenden die besondere Eignung für die Promotion im Rahmen des Promotionskollegs Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft im Prinzip fest, erkennt aber deutliche Lücken in einem oder mehreren der für die geplante Promotion wichtigen Teilgebiete der (Angewandten) Sprachwissenschaft, kann eine Zulassung zum Promotionskolleg unter der Auflage erfolgen, dass eine genau zu spezifizierende Reihe weiterer Veranstaltungen vor Aufnahme des eigentlichen Promotionsstudiums erfolgreich zu absolvieren ist. Diese Regelung findet insbesondere auch bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern Anwendung, in deren Heimatland kein internationalen Maßstäben genügend grundständiges Studium der (Angewandten) Sprachwissenschaft möglich ist.

## § 6 Betreuung

- (1) Die Promotion im Promotionskolleg erfolgt im Rahmen einer strukturierten und kooperativen Betreuung. Jede/r Promovend/in erhält eine/n Erstbetreuer/in sowie eine/n oder zwei weitere Betreuer/in. Die beiden Betreuer/innen bilden das individuelle Betreuungspanel der Promovendin/des Promovenden. Zwischen Erst- und Zweitbetreuung soll kein wesentlicher Unterschied in Bezug auf die Betreuungsintensität bestehen. Die/der Erstbetreuer/in hat aber die Federführung in grundsätzlichen Methodenfragen und bei der Festlegung der expositorischen Grundstruktur. Die/der Erstbetreuerin/-betreuer muss ein hauptamtliches Mitglied der Universität Münster sein und in einem der Fächer gemäß § 3 oder einem gleichwertigen ausländischen Fach promoviert haben. Im Falle einer Wegberufung nach Beginn des Betreuungsverhältnisses kann sie/er die Betreuung im Rahmen dieser Promotionsordnung zu Ende führen.
- (2) Eine/Einer der Betreuerinnen/Betreuer soll auf Lebenszeit berufene Professorin/Professor der Universität Münster sein oder in einem sonstigen unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und habilitiert oder gleichwertig qualifiziert sein. Der/die Zweitbetreuerin / einem Zweitbetreuer kann auch ein anderes als die in § 3 aufgeführten Fächer vertreten sowie einer anderen Fakultät / einem anderen Fachbereich oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule angehören. Die Zweitbetreuerin / der Zweitbetreuer kann nachträglich benannt werden.
- (3) Zwischen der Promovendin/dem Promovenden und dem Betreuungspanel wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Betreuungsvereinbarung werden
  1. die Pläne und Ziele der Promovendin/des Promovenden,
  2. die aus der Sicht des Betreuungspanels zu erwerbenden weiteren Qualifizierungen der Promovendin/des Promovenden,
  3. das individuelle Studienprogramm, insbesondere die gemäß § 8 Abs. 5 zu besuchenden Veranstaltungen,
  4. im Falle, dass die Zulassung nur unter Auflagen erfolgt ist, das Studienprogramm, das vor der Aufnahme des eigentlichen Promotionsstudiums zu absolvieren ist,
  5. der Arbeits- und Zeitplan,
  6. die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuer/innen festgehalten.
- (4) Zentrale Aufgabe des Betreuungspanels ist eine an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen der Promovendin/des Promovenden orientierte Beratung und wissenschaftliche Betreuung auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.
- (5) Die Promovierenden können Vorschläge für die Zusammensetzung ihres Betreuungspanels unterbreiten.
- (6) Der Bewerber/die Bewerberin und der Betreuer/die Betreuerin verpflichten sich mit dem Abschluss der Vereinbarung nach Abs. 3, im Konfliktfall umgehend nach Lösungen zu suchen. Sind solche Konfliktlösungen in angemessener Frist nicht zu erreichen, ist das Plenum der Lehrenden zur Schlichtung anzurufen. Dieses berät über Fortsetzung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses und bestellt im Fall der Auflösung des Betreuungsverhältnisses einen neuen Betreuer/eine neue Betreuerin.

## § 7 Inhalte des Studiums

Promotionen im Rahmen des Promotionskollegs Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft können sich auf alle Teilgebiete der Sprachwissenschaft beziehen, einschließlich sprachwissenschaftlicher

Untersuchungen im Rahmen der Einzelphilologien und der Sprachlehrforschung. Bei der Wahl des Dissertationsthemas können Schwerpunkte im Bereich der Theoriebildung oder bei der Untersuchung von Anwendungsaspekten gelegt werden. Wesentlich ist, dass die Untersuchung auf einer soliden empirischen Basis erfolgt. Das primäre Ziel des Promotionsstudiums im engeren Sinne ist es somit sicherzustellen, dass die Promovierenden verschiedene Methoden der sprachwissenschaftlichen Datenerhebung und -analyse sicher beherrschen und diese reflektiert und kritisch anwenden können.

#### § 8 Umfang des Studiums. Studienleistungen

- (1) Das Promotionsstudium Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft versteht sich als dritte Phase des im Bologna-Prozess angeregten dreiteiligen Studienaufbaus an europäischen Universitäten.
- (2) Die Studiendauer beträgt in der Regel sechs Fachsemester. Davon kann nach unten abgewichen werden. Die Aufnahme in das Graduiertenkolleg erfolgt zunächst für sechs Fachsemester, eine Verlängerung der Studiendauer ist auf begründeten Antrag für jeweils ein weiteres Jahr möglich, über den das Plenum der Lehrenden entscheidet. Auch ein Teilzeitstudium ist möglich (z.B. bei gleichzeitiger Berufstätigkeit, Kinderbetreuung oder dgl.). In diesem Fall kann die Studiendauer auf bis zu 12 Fachsemester verlängert werden.
- (3) Das Promotionsstudium im Promotionskolleg umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte (synonym: Leistungspunkte). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (4) Die Dissertation wird mit 130 ECTS-Punkten berechnet. Die restlichen 50 ECTS-Punkte werden über die Teilnahme an Kolloquien, Projektgruppen und ein individuell zusammengestelltes Studienpflichtprogramm (25 ECTS), Wahlpflichtveranstaltungen (20 ECTS) und das Abschlusskolloquium (5 ECTS) erworben.
- (5) Das Promotionsstudium schließt den Besuch folgender Veranstaltungen ein:
 

Pflichtveranstaltungen (25 ECTS)

  1. Doktorandenkolloquium (3 x 3 ECTS-Punkte =) 9 ECTS-Punkte  
Das Kolloquium findet normalerweise als Blockveranstaltung statt und beinhaltet eine aktive Teilnahme (= Präsentation des Promotionsfortschritts) pro Studienjahr. Dabei sind folgende Leistungen zu erbringen: Im ersten Kolloquium (typischerweise am Ende des 1. Fachsemesters) ist ein Konzept für die Dissertation zu präsentieren und zu verteidigen. Im zweiten Kolloquium (typischerweise im 3. Fachsemester) ist über den Fortgang der Arbeit und über evtl. auftretende Probleme zu berichten. Im dritten und evtl. folgenden Kolloquien (typischerweise im 5. Fachsemester) werden zentrale Ergebnisse vorgestellt und diskutiert.
  2. Werkstatt/Projektgruppe (3 x 2 ECTS-Punkte =) 6 ECTS-Punkte  
In der Werkstatt arbeiten die Promovierenden selbstorganisiert zusammen, wobei ein/e Mentor/in aus dem Kreis der Lehrenden zur Verfügung steht. Die Werkstatt findet in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich statt und dient neben der Diskussion theoretischer und methodischer Fragen auch der Planung und Koordination der von den Promovierenden getragenen Aktivitäten des Kollegs. Zur Intensivierung der methodischen und theoretischen Zusammenarbeit können dabei auch kleinere Projektgruppen von drei bis fünf Promovendinnen und Promovenden, deren Dissertationen methodisch oder systematisch verwandt sind, gebildet werden. Auch für jede Projektgruppe gibt es dabei ein/e Mentor/in aus dem Kreis der Lehrenden.

Soweit aus Gründen gleichzeitiger Berufstätigkeit die regelmäßige Teilnahme an der Werkstatt nicht möglich ist, wird mit dem Betreuungspanel eine adäquate Ersatzleistung im Umfang von 6 ECTS-Punkten vereinbart.

3. Individuelles Studienpflichtprogramm 10 ECTS-Punkte

Mit jeder Promovendin und jedem Promovenden wird zu Studienbeginn ein individuelles Studienprogramm im Umfang von 10 ECTS-Punkten zusammengestellt und in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 festgehalten. Dieses Studienprogramm dient vor allem dem Ziel, mögliche Lücken in der Ausbildung der Promovierenden zu schließen und alternative Methoden der empirischen Sprachwissenschaft kennen zu lernen. Dazu kann der Besuch von Vorlesungen, Haupt- oder Oberseminaren, speziellen Methoden- oder Statistikübungen und dgl. - im Regelfall jeweils mit Leistungsnachweis - gehören. Es kann aber auch u.a. ein individuelles Lektürepaket oder eine kleine Pilotstudie zur Erprobung einer bisher noch nicht eigenständig verwendeten Methode vereinbart werden, wobei die Ergebnisse dem Betreuungspanel konzis zu berichten sind.

**Wahlpflichtveranstaltungen (20 ECTS)**

Der Wahlpflichtbereich besteht aus zwei Bereichen, dem Bereich A „Wissenschaftliche Kerntätigkeiten: Lehre, Vortrag, Publikation“ und dem Bereich B „Wissenschaftsorganisation und ergänzende Studien“. Dabei sind aus Bereich A mindestens 8 ECTS zu erwerben.

**A Wissenschaftliche Kerntätigkeiten: Lehre, Vortrag, Publikation**

1. Lehre (mit Anleitung und Betreuung durch eine/n erfahrene/n Hochschullehrer/in)

Hier bestehen drei Optionen, die auch mehrfach oder kombiniert gewählt werden können:

- a) eine Einzelveranstaltung im Rahmen einer Vorlesung oder dgl. (1-2 Stunden) 1 ECTS-Punkt
- b) Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung, 2 SWS 10 ECTS-Punkte
- c) Tutorium 4 ECTS-Punkte

2. Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fachtagung mit eigenem Vortrag von mindestens 20 Minuten Dauer 8 ECTS

3. Publikation eines Aufsatzes in einer begutachteten Publikation 10 ECTS

Das Thema von Publikation oder Vortrag kann aus dem Themenkreis der Dissertation stammen. Für die Publikation (z.B. in einer Fachzeitschrift oder einem Sammelband) ist wesentlich, dass sie einem Begutachtungsverfahren unterliegt. Dabei gilt die Annahme des Aufsatzes zur Veröffentlichung als angemessene Erfüllung der Leistungsanforderung.

**B Wissenschaftsorganisation und ergänzende Studien**

Im Folgenden werden Beispiele für mögliche Leistungen aus diesem Bereich gegeben. Im Prinzip steht es den Promovierenden frei, weitere Möglichkeiten vorzuschlagen. Dabei sind weitere Möglichkeiten immer vorher mit dem Betreuungspanel abzusprechen und werden auf der Basis einer realistischen Schätzung des Arbeitsaufwands angerechnet (30 Stunden = 1 ECTS).

Haupt-/Oberseminar (mit Leistungsnachweis): 5 ECTS

Reading Group (selbstorganisiert): 2-4 ECTS

Teilnahme Vorlesung: 1 ECTS

Teilnahme Workshop/Symposium: 1 ECTS

Master Class (2-3 Tage à 6-8 Stunden): 1 ECTS

Sprachkurs: 2-3 ECTS

Workshop zu „Schlüsselqualifikationen“: 1 ECTS-Punkt, z. B.:

- Rhetorik und Kommunikation
- Wissenschaftliches Schreiben
- Schreiben für die Öffentlichkeit/Wissenschaftsjournalismus
- Didaktik der Hochschullehre
- Zeitmanagement und Organisation
- Interkulturelle Kompetenz
- Bewerbungstraining
- Drittmitteleinwerbung

Organisation einer wissenschaftlichen Fachtagung 2-6 ECTS-Punkte. Die Anzahl der ECTS-Punkte hängt vom tatsächlichen Arbeitsaufwand ab (Länge der Tagung, Teilnehmerzahl, Anzahl der Ko-Organisator/innen etc.).

Praktikum/relevante Berufstätigkeit/Feldforschung 4-12 ECTS-Punkte

Organisation eines Auslandsaufenthaltes 3 ECTS-Punkte

Falls eine Promovendin oder ein Promovend im Verlaufe des bisherigen Studiums noch keinen längeren Auslandsaufenthalt absolviert hat, sollte für das Promotionsstudium ein mindestens drei- bis sechsmonatiger Auslandsaufenthalt geplant werden. Leistungen, die im Rahmen dieses Auslandsaufenthalts erbracht werden, werden auf die im vorliegenden Absatz geforderten Studienleistungen angerechnet. Die Organisation des Auslandsaufenthaltes selbst wird mit 3 ECTS-Punkten angerechnet.

### § 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Die/Der Bewerber/in richtet an das nach der einschlägigen Promotionsordnung zuständige Organ einen in deutscher Sprache verfassten Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung. Der Antrag muss das Thema der Dissertation, deren Erstbetreuer/in sowie das Prüfungsfach benennen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Studiengang und ggf. über berufliche Tätigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt
  2. ein Nachweis über den Erwerb von 45 ECTS-Punkten gemäß § 8 Abs. 5
  3. ein Nachweis darüber, dass Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 2 und Anhang A vorliegen
  4. die Dissertation, die noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist, in zwei Exemplaren
  5. ggf. ein Verzeichnis der von der/dem Bewerber/in veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten
  6. eine schriftliche Erklärung darüber, dass die/der Bewerber/in die Dissertation selbstständig verfasst, alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel (einschließlich künstlicher Intelligenz) in der Dissertation angegeben und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat
  7. eine schriftliche Erklärung darüber, ob sich die/der Bewerber/in bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

### § 10 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet das nach der einschlägigen Promotionsordnung zuständige Organ über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zur Promotionsprüfung.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
  - a) die eingereichten Unterlagen unvollständig sind
  - oder

- b) die Voraussetzungen gemäß § 9 nicht erfüllt sind.
- (3) Nach der Behebung von Mängeln im Sinne von Abs. 2 kann die/der Bewerber/in den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung erneut einreichen.
- (4) Wird die Zulassung versagt, so ist dies der/dem Bewerber/in schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor dem Erlass der ablehnenden Entscheidung ist der/dem Bewerber/in Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (5) Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das nach der einschlägigen Promotionsordnung zuständige Organ nach Rücksprache mit dem Vorstand des Promotionskollegs. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

#### § 11 Dissertation

- (1) Die zentrale Leistung der Promovendin/des Promovenden ist die Abfassung einer Dissertation. Hierbei handelt es sich um eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die in der Regel nicht mehr als 90.000 Wörter umfassen soll (nicht mehr als 120.000 Wörter bei Englisch verfassten Dissertationen).
- (2) Die Dissertation muss ein Thema aus einem der in § 3 genannten Promotionsfächer behandeln, das dem Profil des Promotionskollegs entspricht. Sie muss einen selbstständigen, wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung des Fachgebiets, in dem sie erstellt wird, leisten.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann das nach der einschlägigen Promotionsordnung zuständige Organ Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Dissertation muss maschinenschriftlich abgefasst sein.
- (4) Nach Maßgabe der Bestimmungen des Fachbereichs Philologie der Universität Münster, in Bezug auf das Fach Psychologie der Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Münster, kann an die Stelle der Dissertation eine kumulative Dissertationsleistung treten, wenn dies durch die einschlägige Promotionsordnung für das jeweilige Fach zugelassen ist. Bei Vorlage einer kumulativen Dissertation muss von der Betreuergruppe bestätigt werden, dass sie den Anforderungen einer monographischen Dissertation entspricht.
- (5) Für die Allgemeine Sprachwissenschaft und die Indogermanische Sprachwissenschaft gilt außerdem, dass die als kumulative Dissertation anerkannten Teilpublikationen in einem engen zeitlichen und thematischen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen müssen. Die kumulative Dissertation wird als Buchdruck (Papierversion) mit einheitlicher Formatierung eingereicht und enthält neben den Veröffentlichungen eine ausführliche Zusammenfassung sowie Rahmung der Teilpublikationen. Für jede der Veröffentlichungen müssen der jeweilige Stand (eingereicht, begutachtet, angenommen, in welchem Publikationsmedium veröffentlicht und dergleichen) sowie die beteiligten Autorinnen/Autoren angegeben werden.

#### § 12 Gutachter/innen

Das nach der einschlägigen Promotionsordnung zuständige Organ bestimmt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands zwei Gutachter/innen für die eingereichte Dissertation. In der Regel wird eines der beiden Gutachten von der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer der Arbeit erstellt, ein zweites von

einer externen Gutachterin/einem externen Gutachter, die/der nicht Mitglied der Universität ist. Wünschenswert ist die Beteiligung ausländischer Wissenschaftler/innen. In Sonderfällen kann ein drittes Gutachten von einer/m Professor/in hinzugezogen werden, die/der in der Regel ein Mitglied oder ein/e Angehörige/r der Universität Münster sein soll. Sonderfälle sind in den übergeordneten Promotions-Prüfungsordnungen des FB 09 bzw. des FB 07 spezifiziert.

### § 13 Annahme und Bewertung der Dissertation

Die Gutachter/innen prüfen die Dissertation und berichten darüber dem PL in schriftlichen Gutachten. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten vorliegen. Des Weiteren gelten die Regelungen der übergeordneten Promotions-Prüfungsordnungen des FB 09 bzw. des FB 07.

### § 14 Mündliches Abschlusskolloquium

- (1) Das Promotionsverfahren wird durch ein 60- bis 90-minütiges wissenschaftliches Fachgespräch abgeschlossen, bei dem mindestens das Betreuungspanel sowie ein weiteres Mitglied des Plenums der Lehrenden anwesend sind. Das weitere Mitglied führt den Vorsitz. Frageberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Plenums der Lehrenden. Das Kolloquium ist fachbereichsöffentlich. Mit dem schriftlich erklärten Einverständnis der Promovendin/des Promovenden sowie aller Verfahrensbeteiligten des Abschlusskolloquiums gemäß Sätzen 1 bis 3 kann die/der Vorsitzende weitere Personen als Zuhörerinnen/Zuhörer zulassen.
- (2) Gegenstand des Abschlusskolloquiums ist ein Thema aus dem weiteren Umfeld der Dissertation, insbesondere methodische Fragen betreffend, das vom Betreuungspanel beschlossen wird. Dieses Thema wird der Kandidatin/dem Kandidaten 4-6 Wochen vor dem Abschlusskolloquium mitgeteilt. Die Kandidatin/der Kandidat eröffnet das Kolloquium mit einer maximal 15-minütigen Präsentation zu diesem Thema. Wissenschaftliche Anschlussprojekte und Berufsperspektiven können im Anschluss ebenfalls Gegenstand des Abschlusskolloquiums sein.
- (3) Nach Abschluss des Kolloquiums legt die Kommission, bestehend aus drei vom Plenum der Lehrenden gewählten Mitgliedern des Plenums der Lehrenden (in der Regel die beiden Betreuer:innen sowie der/die Sprecher/in), die Note fest. Alle weiteren bei der Prüfung anwesenden Mitglieder des Plenums der Lehrenden nehmen ohne Stimmrecht an der Besprechung der Note teil. Die Bewertung richtet sich nach den Bestimmungen der für die Kandidatin/den Kandidaten einschlägigen übergeordneten Promotionsordnung.
- (4) Hat die Kandidatin/der Kandidat schuldhaft den Termin der mündlichen Abschlussprüfung versäumt oder ist sie/er nach Beginn des Abschlusskolloquiums ohne triftige Gründe zurückgetreten, gilt das Abschlusskolloquium als nicht bestanden. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind von der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen gemäß Satz 1 trifft das nach der einschlägigen Promotionsordnung zuständige Organ. § 13 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (5) Die Entscheidung über das Nichtbestehen wird der Kandidatin/dem Kandidaten von dem nach der einschlägigen Promotionsordnung zuständigen Organ mitgeteilt.

- (6) Hat die Kandidatin/der Kandidat das Abschlusskolloquium bestanden, so wird ihr/ihm von dem nach der einschlägigen Promotionsordnung zuständigen Organ eine Bescheinigung ausgestellt, dass die Dissertation angenommen und das Abschlusskolloquium erfolgreich abgeschlossen ist.
- (7) Ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium kann nur ein Mal binnen achtzehn Monaten wiederholt werden.
- (8) Hat die Kandidatin/der Kandidat das Abschlusskolloquium nicht bestanden, so erteilt das nach der einschlägigen Promotionsordnung zuständige Organ der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit und die hierfür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über das nicht bestandene Abschlusskolloquium ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das nach der einschlägigen Promotionsordnung zuständige Organ. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Versäumt die Kandidatin/der Kandidat die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder besteht sie/er wiederum nicht, so ist die Promotion gescheitert.

#### § 15 Gesamtprädikat

Das Gesamtprädikat ergibt sich nach folgender Gewichtung: Note der Dissertation 2/3 und Note des mündlichen Abschlusskolloquiums. Das Gesamtprädikat ‚summa cum laude‘ kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation als auch das mündliche Abschlusskolloquium mit ‚summa cum laude‘ bewertet wurden.

#### § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Hier gelten je nach Fächerzugehörigkeit der/des Promovierten die einschlägigen Bestimmungen der Promotionsordnungen des FB 09 bzw. des FB 07.

#### § 17 Abschluss des Promotionsverfahrens

Hier gelten je nach Fächerzugehörigkeit der Doktorandin / des Doktoranden die einschlägigen Bestimmungen der Promotionsordnungen des FB 09 bzw. des FB 07.

#### § 18 Entziehung des Doktorgrads

Hier gelten je nach Fächerzugehörigkeit der/des Promovierten die einschlägigen Bestimmungen der Promotionsordnungen des FB 09 bzw. des FB 07.

#### § 19 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Bewerberinnen/Bewerber, die nach dem Inkrafttreten nach Satz 1 einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium in der Graduate School „Empirical and Applied Linguistics“ stellen.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereiche Philologie (Fachbereich 09) der Universität Münster vom 20.10.2025 und Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) der Universität Münster vom 03.12.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.01.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

**Ordnung der  
Graduate School Practices of Literature  
des Fachbereichs 09 Philologie  
an der Universität Münster vom 19.01.2026**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziele
- § 2 Promotion
- § 3 Promotionsfächer
- § 4 Organisation der Graduate School
- § 5 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 6 Betreuung
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Umfang des Studiums. Studienleistungen
- § 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 10 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 11 Dissertation
- § 12 Gutachter\*innen und Prüfer\*innen
- § 13 Prüfung und Annahme der Dissertation
- § 14 Disputation
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 17 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 18 Entziehung des Doktorgrads
- § 19 Inkrafttreten der Ordnung

**§ 1 Ziele**

- (1) Die Graduate School Practices of Literature (GSPoL) bietet besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftler\*innen die Möglichkeit, im Rahmen eines strukturierten Promotionsstudiengangs unter Bedingungen einer intensiven Betreuung innerhalb von drei Jahren zu promovieren.
- (2) Die GSPoL bietet Promovierenden sowie den beteiligten Hochschullehrenden aus dem Bereich der Literatur-/Kulturwissenschaft einen fachübergreifenden institutionellen Rahmen für intensiven wissenschaftlichen Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Forschungsinitiativen.
- (3) Die GSPoL ist bestrebt, die Literatur-/Kulturwissenschaft in Münster zu einem national und international sichtbaren Zentrum innovativer und exzellenter Forschung zu machen.
- (4) Die GSPoL hat das Ziel, sowohl ihre Promovierenden auf eine wissenschaftliche Karriere vorzubereiten als auch die Frage außerakademischer Berufsfelder für Literatur-/Kulturwissenschaftler\*innen in ihrem Ausbildungsangebot zu verankern. Auf der Grundlage der spezifischen wissenschaftstheoretischen Voraussetzungen der Literatur-

/Kulturwissenschaft sollen Praxisbezüge sowohl theoretisch reflektiert als auch in konkreten Anwendungsfeldern umgesetzt werden.

- (5) Die im Hochschulgesetz verabschiedeten Grundsätze des Gender Mainstreaming und Diversity Management (§ 3 Abs. 4 Satz 3 HG NRW) prägen das Konzept der GSPoL im organisatorisch-institutionellen Bereich wie in der inhaltlich-thematischen Ausrichtung.

## **§ 2 Promotion**

- (1) Die Graduate School Practices of Literature führt zur Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) durch den Fachbereich Philologie oder – im Falle der Fächer Lateinische Philologie und Mittel- und Neulateinische Philologie – durch den Fachbereich Geschichte/Philosophie der Universität Münster. Das Promotionsverfahren besteht aus einem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung.
- (2) Das Promotionsstudium richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen ist von den Bewerber\*innen durch die Promotionsprüfung zu erbringen. Diese besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer Disputation.
- (4) Die Promotion erfolgt in einem Hauptfach.
- (5) Soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen der Promotionsordnung des Fachbereichs 09 Philologie der Universität Münster. Für die Fächer Lateinische Philologie und Mittel- und Neulateinische Philologie gilt abweichend die Promotionsordnung des Fachbereichs 08 Geschichte/Philosophie der Universität Münster.

## **§ 3 Promotionsfächer**

Die Promotion erfolgt in einem der folgenden Fächer:

1. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
2. Arabistik und Islamwissenschaft
3. Deutsche Philologie
4. Englische Philologie
5. Lateinische Philologie
6. Mittel- und Neulateinische Philologie
7. Niederländische Philologie
8. Skandinavistik
9. Romanische Philologie (Schwerpunkte Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch)
10. Sinologie
11. Slavistik

Sofern sich die Fachbezeichnungen in den Promotionsordnungen der Fachbereiche Philologie und Geschichte/Philosophie der Universität Münster ändern, gelten diese Anpassungen auch für die vorgenannten Fächer.

## **§ 4 Organisation der Graduate School**

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens innerhalb der Graduate School Practices of Literature bildet der Fachbereich Philologie die folgenden Organe:

1. Plenum der Promovierenden der GSPoL (PP); seine Mitglieder sind

1.1 Promovierende,

1.2 für eine begrenzte Zeit aufgenommene Gastpromovierende.

Das Plenum der Promovierenden wählt seine Vertreter\*innen für den Vorstand und den Auswahlausschuss.

2. Plenum der beteiligten Hochschullehrenden (PHL); das sind alle in Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Mitglieder der Fachbereiche Philologie und Geschichte/Philosophie aus dem Bereich der Literatur-/Kulturwissenschaft, sofern diese vom Vorstand eingeladen worden sind und diese Einladung nicht ausdrücklich ablehnen.

Das Plenum der beteiligten Hochschullehrenden wählt seine Vertreter\*innen für den Vorstand.

3. Koordinator\*in: Er\*Sie wird vom Vorstand eingesetzt und ist verantwortlich für Organisation, Management und Budget der GSPoL. Er\*Sie ist die Kontaktperson für die Promovierenden.

4. Sprecher\*in: Er\*Sie vertritt die GSPoL innerhalb und außerhalb der Universität. Der\*Die Sprecher\*in ist verantwortlich für das Lehr- und Betreuungsprogramm der Graduiertenschule. Er\*Sie wird für ein Jahr vom PHL gewählt.

5. Vorstand: Er besteht aus dem\*der Sprecher\*in der GSPoL und dessen\*deren Stellvertreter\*in, dem\*der Promovierendensprecher\*in und dessen\*deren Stellvertreter\*in, einem\*einer Vertreter\*in des PHL, einem\*einer Vertreter\*in des PP sowie dem\*der Koordinator\*in, dem\*der beratende Funktion zukommt. Der Vorstand ist verantwortlich für die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsstudium, Mittelverteilung und Entwicklung der GSPoL. Der Vorstand wird für ein Jahr vom PHL und vom PP gewählt.

6. Auswahlausschuss: Er besteht aus dem\*der Sprecher\*in der GSPoL, dem\*der Promovierendensprecher\*in, drei Vertreter\*innen des PHL und zwei Vertreter\*innen des PP. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Auswahlausschuss ist zuständig für die Auswahl der Promovierenden. Die Vertreter\*innen des PHL und deren Stellvertreter\*innen werden vom Vorstand eingesetzt, die Vertreter\*innen des PP und deren Stellvertreter\*innen werden von den Mitgliedern dieser Statusgruppe gewählt. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des PHL und PP als Berater\*innen einsetzen.

7. Beirat: Er besteht aus maximal drei Alumni\*ae und vier Vertreter\*innen kooperierender Institutionen aus Wissenschaft und Kultur. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand hinsichtlich der Konzeption und Entwicklung der GSPoL, Pflege und Ausbau des Netzwerks sowie Benchmarking. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Verlängerung ist möglich. Der Beirat wird vom Vorstand eingesetzt.

(2) Die vorgenannten Gremien können sowohl ihre Sitzungen als Videokonferenz durchführen als auch Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.

## § 5 Zulassung zum Promotionsstudium

- (1) Die Zulassung setzt den Nachweis eines der folgenden Abschlüsse voraus:
- Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als ‚Bachelor‘ verliehen wird (s. § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HG NRW);
  - Abschluss nach einem einschlägigen, in der Regel mit mindestens 1,50 abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach (s. § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 HG NRW). Diese können vor Aufnahme des Promotionsstudiums oder studienbegleitend durchgeführt werden. Im Einzelnen wird dies von dem\*der Sprecher\*in der GSPoL auf Vorschlag des\*der Erstbetreuers\*in und ggf. weiterer Mitglieder des Betreuungspanels im Rahmen der Betreuungsvereinbarung (s. § 6, Abs. 4) geregelt.
  - oder einen Abschluss in einem einschlägigen Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von zwei bis vier Semestern, dem ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgeht (s. § 61 Abs. 2 Satz 2 HG NRW).

Die Abschlüsse gemäß a) und c) müssen in der Regel mit der Note 2,0 oder besser bewertet sein. Über begründete Ausnahmen hinsichtlich der erforderlichen Noten gemäß b) und Satz 2 entscheidet der\*die Sprecher\*in der GSPoL im Benehmen mit dem\*der vorgeschlagenen Erstbetreuer\*in.

Einschlägig ist ein Abschluss, der fachlich dem gewählten Promotionsfach entspricht. In Ausnahmefällen kann der\*die Sprecher\*in der GSPoL auch einen Abschluss in einem anderen Fach als einschlägig anerkennen, wenn der\*die Erstbetreuer\*in die fachliche und persönliche Eignung des\*der Promovenden\*in für das Promotionsfach bestätigt. Der\*die Sprecher\*in kann im Benehmen mit dem\*der Erstbetreuer\*in die Anerkennung mit der Auflage verbinden, während des Promotionsstudiums angemessene zusätzliche Studienleistungen im Promotionsfach zum Ausgleich fachlicher Defizite zu erbringen.

- Zugangsvoraussetzungen sind zudem Englischkenntnisse auf B2-Niveau und Deutschkenntnisse auf A1-Niveau gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). Die Deutschkenntnisse sollen bei Abschluss des dritten Semesters in der Regel mindestens das B1-Niveau erreicht haben. Der\*Die Bewerber\*in muss ferner die in Anhang A im Einzelnen geregelten fachspezifischen Sprachkenntnisse nachweisen. Darüber hinaus können weitere, durch den Gegenstand der Promotion erforderlichen Sprachkenntnisse in der Betreuungsvereinbarung festgehalten werden. Über Ausnahmen von den Bestimmungen in den Sätzen 1-3 entscheidet der\*die Sprecher\*in der GSPoL im Benehmen mit dem\*der Erstbetreuer\*in und ggf. weiteren Mitglieder des Betreuungspanels.
- Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind eine Zusage für die Erstbetreuung sowie die besondere Eignung des\*der Bewerbers\*in für die Promotion innerhalb der Graduate School Practices of Literature. Die besondere Eignung setzt voraus, dass das vorgeschlagene Promotionsthema dem Profil der GSPoL im Sinne von § 7 entspricht.
- Die Bewerbung um Zulassung zum Promotionsstudium in der GSPoL erfolgt schriftlich. Ihr sind beizufügen:
  - Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden; wird kein vorläufiges Zeugnis von der

Hochschule erstellt, genügt vorläufig das *Transcript of Records*. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 2 vor, reicht die Vorlage von Unterlagen, die das aktuelle Sprachniveau dokumentieren. Die Zulassung zum Promotionsstudium an der GSPoL setzt voraus, dass das endgültige Abschlusszeugnis und die erforderlichen Sprachnachweise nachgereicht wurden.

2. ein tabellarischer Lebenslauf,
  3. eine etwa halbseitige Skizze der geplanten Dissertation,
  4. ein ca. zehnseitiges Exposé der geplanten Dissertation, in dem detailliert zu den Zielen und Inhalten, zur fachlichen Relevanz und zur Methode des Forschungsvorhabens Stellung genommen wird,
  5. ein differenzierter Arbeits- und Zeitplan,
  6. zwei schriftliche Referenzen; sofern das Studium des\*der Bewerbers\*in eine Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern umfasste oder mit einem Bachelorgrad abschloss, ist die Vorlage von drei Referenzen erforderlich,
  7. eine Begründung, aus der sich die Motivation für die Promotion im Rahmen der GSPoL ergibt,
  8. eine Betreuungszusage des\*der Erstbetreuers\*in. Falls zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keine Zusage vorliegt, kann diese vor Ausstellung des Zulassungsbescheids nachgereicht werden.
- (5) Der Auswahlausschuss prüft, ob die Bewerbung den Voraussetzungen der Abs. 1, 2 und 3 entspricht. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag abgewiesen.
- (6) Werden die in Abs. 4 genannten Unterlagen innerhalb der vom Auswahlausschuss bestimmten Frist eingereicht und die Voraussetzungen nach Abs. 5 erfüllt, lädt der Auswahlausschuss den\*die Bewerber\*in zu einem Vorstellungsgespräch ein, das sowohl in Präsenz als auch als Videokonferenz durchgeführt werden kann. Das Vorstellungsgespräch dient der Klärung von Fragen zum Exposé. In ihm erhält der\*die Bewerber\*in darüber hinaus Gelegenheit, weitere Leistungen, die die Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School Practices of Literature erkennen lassen, darzulegen.
- (7) Aufgrund der Unterlagen gemäß Abs. 4 und des Gesprächs gemäß Abs. 6 entscheidet der Auswahlausschuss über das Bestehen der besonderen Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School Practices of Literature. Auf dieser Grundlage werden vom Vorstand die Bewerber\*innen, deren besondere Eignung für die Promotion im Rahmen der GSPoL festgestellt wurde, zum Promotionsstudiengang zugelassen. Wenn zum Bewerbungszeitpunkt noch kein Abschlusszeugnis und/oder keine Betreuungszusage vorlag bzw. vorlagen und/oder erforderliche Sprachzeugnisse fehlten, wird der Zulassungsbescheid erst nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen erstellt.
- (8) Bewerbungen sind abzulehnen, wenn die besondere Eignung für die Promotion im Rahmen der Graduate School Practices of Literature nicht besteht, und können darüber hinaus abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Abs. 4 unvollständig sind. Abgelehnte Bewerber\*innen erhalten einen Bescheid.

## § 6 Betreuung

- (1) Die Promotion in der GSPoL erfolgt im Rahmen einer strukturierten und kooperativen Betreuung. Drei prüfungsberechtigte Betreuer\*innen bilden das individuelle

Betreuungspanel des\*der Promovierenden. Als prüfungsberechtigt gelten Hochschullehrende, die mindestens promoviert sind und in ihrem Heimatland als Gutachter\*innen und Prüfer\*innen in Promotionsverfahren tätig sein dürfen.

- (2) Jede\*r Promovierende\*r erhält eine\*n Erstbetreuer\*in aus dem Promotionsfach, der\*die in der Regel Mitglied des PHL ist. Für das Promotionsfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft gilt folgende Ausnahme: Der\*die Erstbetreuer\*in lehrt und forscht hauptamtlich zu einer der im Promotionsprojekt verglichenen Literaturen bzw. Philologien.
- (3) Durch die anderen Mitglieder des Betreuungspanels sollten mindestens ein weiteres literaturwissenschaftliches Fach sowie eine andere Universität oder Fachhochschule gemäß § 67a HG NRW vertreten sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Zwischen dem\*der Promovierenden und dem Betreuungspanel wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Betreuungsvereinbarung werden
  1. die Pläne und Ziele des\*der Promovierenden,
  2. die aus der Sicht des Betreuungspanels zu erwerbenden weiteren Qualifizierungen des\*der Promovierenden (inkl. etwaige weitere, über die Vorgaben in Anhang A hinausgehenden Sprachkenntnisse),
  3. das individuelle Studienprogramm,
  4. der Arbeits- und Zeitplan sowie
  5. die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuer\*innen

festgehalten. Der Arbeits- und Qualifizierungsfortschritt ist Gegenstand eines jährlichen Betreuungsgesprächs, an dem neben dem\*r Promovierenden mindestens der\*die Erstbetreuende\*r und ein weiteres Mitglied des Betreuungspanels teilnehmen. Wenn ein\*e Beteiligte\*r dies wünscht, kann eine weitere Person zur Mediation hinzugezogen werden. Im Anschluss an das Gespräch wird die Betreuungsvereinbarung ggf. aktualisiert.

- (4) Für Studierende mit einem Bachelor-Abschluss wird ein einjähriges Qualifizierungsprogramm aufgestellt und in der Betreuungsvereinbarung festgehalten.
- (5) Zentrale Aufgabe des Betreuungspanels ist eine an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen des\*der Promovierenden orientierte Beratung und wissenschaftliche Betreuung auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.
- (6) Der\*Die Promovierende kann Vorschläge für die Zusammensetzung des Betreuungspanels unterbreiten.

## § 7 Inhalte des Studiums

Drei eng aufeinander bezogene Säulen bilden das Profil der Graduate School Practices of Literature:

1. *Literatur, Kultur und Gesellschaft*  
Gesellschaftsbezug von Literatur und Literatur-/Kulturwissenschaft, Theorien der Gesellschaft, *cultural turn* und Literaturwissenschaft
2. *Theorie(n) der Literatur-/Kulturwissenschaft*  
Wissenschaftstheorie, Geschichte und Theorie der Literatur-/Kulturwissenschaft, Theorie und Methoden der Literatur-/Kulturwissenschaft

### 3. Literatur-/Kulturwissenschaft und Praxis

berufspraktische Anwendungsfelder literatur-/kulturwissenschaftlichen Wissens, der literarische Markt, literatur-/kulturwissenschaftliche Schlüsselqualifikationen, das Verhältnis von literatur-/kulturwissenschaftlicher Theorie/Wissenschaftstheorie und Praxis

## § 8 Umfang des Studiums. Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Studiendauer beträgt sechs Fachsemester. Davon kann nach unten abgewichen werden. Bei Überschreiten der vorgesehenen sechs Semester Studienzeit muss ein begründender Antrag an den Vorstand gestellt und ein Fortsetzen des Promotionsstudiums von diesem genehmigt werden. Die Verlängerung gilt für maximal zwei Jahre und kann danach in begründeten Fällen erneut beantragt werden. Eine versäumte Antragstellung oder ein abgelehnter Antrag können in letzter Konsequenz zur Kündigung der Mitgliedschaft des\*der Promovierenden in der GSPoL führen.
- (2) Das Promotionsstudium an der GSPoL umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte (synonym: Leistungspunkte). Ein Leistungspunkt entspricht einer Workload von 30 Stunden.
- (3) Die Dissertation wird mit 120 ECTS-Punkten berechnet. Die restlichen 60 ECTS-Punkte werden über die Teilnahme an Vorlesungen/Vortragsreihen/Workshops, Kolloquien und Projektgruppen (27 ECTS), Wahlpflichtveranstaltungen (18 ECTS) und die Disputation (15 ECTS) erworben.
- (4) Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Veranstaltungen vermittelt, die sowohl im Präsenz- als auch im Onlineformat stattfinden können:

### Pflichtveranstaltungen

#### 1. Vorlesungen/Vortragsreihen/Workshops: 9 ECTS-Punkte

Es müssen mindestens drei Vorlesungen/Vortragsreihen oder wahlweise angebotene Workshops (mindestens zwei Workshops anstelle einer Vorlesung/Vortragsreihe) zu den Kernbereichen der GSPoL besucht werden. Diese Veranstaltungen können sowohl von Lehrenden der GSPoL als auch von auswärtigen Gastwissenschaftler\*innen geleitet werden. Die Promovierenden der GSPoL besuchen die Veranstaltungen in der Regel in den ersten drei Semestern:

- Literatur, Kultur und Gesellschaft: 3 ECTS-Punkte,
- Theorie(n) der Literatur-/Kulturwissenschaft: 3 ECTS-Punkte,
- Literatur-/Kulturwissenschaft und Praxis: 3 ECTS-Punkte.

#### 2. Fachübergreifendes Kolloquium: 3 x 3 = 9 ECTS-Punkte

Das Kolloquium findet im regelmäßigen ein- bis zweiwöchigen Turnus oder als Blockveranstaltung statt und wird von den Promovierenden drei Semester lang (in der Regel in Semester 1-2 und ein weiteres Mal ab Semester 4) besucht. In jedem Kolloquium ist eine Studienleistung, in der Regel eine Projektpräsentationen zu einem aktuellen eigenen Forschungsprojekt, zu erbringen.

#### 3. Projektgruppe: 3 x 3 = 9 ECTS-Punkte

Die Projektgruppen dienen der Vertiefung gemeinsamer Forschungsinteressen. Hier arbeiten in der Regel drei bis fünf Promovierende selbstorganisiert zusammen und

beschäftigen sich anhand einer Lektüreliste mit einem wissenschaftlichen Thema. Die Projektgruppen treffen sich in der Regel vierzehntäglich und werden drei Semester lang besucht. Sowohl die Teilnahme an einer fortlaufenden als auch an semesterweise wechselnden und neu zusammengesetzten Projektgruppen zu verschiedenen thematischen Schwerpunkten ist möglich. Jede Projektgruppe kann eine\*n Mentor\*in aus dem Kreis der Hochschullehrenden um Betreuung bitten. Die Sitzungen und Ergebnisse der Projektgruppe werden in einem Kurzbericht dokumentiert.

### Wahlpflichtveranstaltungen

Die ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich können durch unterschiedliche Leistungen erworben werden, die der fachlichen und beruflichen Weiterqualifikation der Promovierenden dienen. Dazu gehören:

1. Organisation einer wissenschaftlichen Fachtagung: 3-6 ECTS-Punkte,
2. Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fachtagung mit eigenem Vortrag: 3 ECTS-Punkte,
3. Teilnahme an einem mind. eintägigen Writing Retreat mit Lerneinheiten über Schreibtechniken: 1 ECTS-Punkt,
4. Organisation eines mind. eintägigen Writing Retreat: 3 ECTS-Punkte,
5. Teilnahme an einem fachspezifischen Kolloquium; maximal 3 ECTS-Punkte,
6. Besuch von in der Regel praxisorientierten Workshops zu folgenden Themen: je 1 ECTS-Punkt;
  - Rhetorik und Kommunikation,
  - Wissenschaftliches Schreiben,
  - Schreiben für die Öffentlichkeit/Wissenschaftsjournalismus,
  - Didaktik der Hochschullehre,
  - Zeitmanagement und Organisation,
  - Interkulturelle Kompetenz,
  - Bewerbungstraining,
  - Drittmitteleinwerbung,
  - Themen, die im direkten Zusammenhang mit dem Dissertationsprojekt des\*der Promovierenden stehen,
7. Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung: 3 ECTS-Punkte,
8. berufsbezogene Praktika: 6 ECTS-Punkte;  
Mindestdauer des Praktikums: 4 Wochen,
9. Sprachkurs zur Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes oder zum Erlernen einer Fremdsprache (mind. 12 Unterrichtsstunden): 3 ECTS-Punkte,
10. Publikation: 3 ECTS-Punkte;  
Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Beitrags/einer eigenständigen Publikation in wissenschaftlichem Fachkontext mit einem Mindestumfang von 12 Seiten (bei kürzeren Veröffentlichungen werden die ECTS-Punkte entsprechend angepasst),
11. Mitarbeit in einem hochschulpolitischen Gremium: maximal 3 ECTS-Punkte,
12. Auslandsaufenthalt: 6-12 ECTS-Punkte;  
Promovierende der GSPoL sollten drei bis sechs Monate an einer ausländischen Universität verbringen, dort ihr Dissertationsthema mit Expert\*innen diskutieren und ein ausländisches Universitätssystem kennenlernen.

Über die Anrechnung anderer Wahlpflichtveranstaltungen entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft des\*der Promovierenden in der GSPoL kündigen, wenn die geforderten Studienleistungen dauerhaft nicht erbracht wurden. Zuvor muss jedoch ein\*e

Vermittler\*in hinzugezogen werden.

## **§ 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung**

- (1) Der\*Die Promovierende richtet an den\*die Vorsitzende\*n des zuständigen Promotionsausschusses einen in deutscher Sprache abgefassten Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung. Der Antrag muss das Thema der Dissertation, deren Erstbetreuer\*in sowie das Prüfungsfach benennen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Studiengang und ggf. über berufliche Tätigkeiten des\*der Promovierenden Auskunft gibt,
  2. ein Nachweis über den Erwerb von 45 ECTS-Punkten gemäß § 8 Abs. 4 sowie darüber, dass die geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 2 vorliegen,
  3. die Dissertation, die noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist, in vier Exemplaren,
  4. eine digitale Version der Dissertation: die Form wird vom Prüfungsamt vorgegeben,
  5. schriftliche Einverständniserklärung über den Abgleich der Dissertation mit anderen Dateien sowie mit einer zu diesem Zweck vorzunehmenden Speicherung der Dissertation in einer Datenbank,
  6. ggf. ein Verzeichnis der von dem\*der Promovierenden veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
  7. eine schriftliche Erklärung darüber, dass der\*die Promovierende die Dissertation selbständig verfasst, alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat,
  8. eine schriftliche Erklärung darüber, ob sich der\*die Promovierende bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat,
  9. Zeugnis des höchsten Hochschulabschlusses (beglaubigte Kopie).

## **§ 10 Zulassung zur Promotionsprüfung**

- (1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses über die Zulassung des\*der Promovierenden zur Promotionsprüfung.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
  - a) die eingereichten Unterlagen unvollständig sind oder
  - b) die Voraussetzungen gemäß § 9 nicht erfüllt sind.
- (3) Nach der Behebung von Mängeln im Sinne von Abs. 2 kann der\*die Promovierende den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung erneut einreichen.
- (4) Wird die Zulassung versagt, so ist dies dem\*der Promovierenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor dem Erlass der ablehnenden Entscheidung ist dem\*der Promovierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (5) Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den

Widerspruch entscheidet der zuständige Promotionsausschuss nach Rücksprache mit dem Vorstand der GSPoL. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## § 11 Dissertation

- (1) Die zentrale Leistung des\*der Promovierenden ist die Abfassung einer Dissertation. Hierbei handelt es sich um eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die in der Regel nicht mehr als 250 Seiten umfassen soll.
- (2) Die Dissertation muss ein Thema aus einem der in § 3 genannten Promotionsfächer behandeln, das dem Profil der GSPoL entspricht. Sie muss einen selbstständigen, wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung des Fachgebiets, in dem sie erstellt wird, leisten.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann der zuständige Promotionsausschuss Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Dissertation muss maschinenschriftlich abgefasst sein.

## § 12 Gutachter\*innen und Prüfer\*innen

Der\*die Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses bestimmt zwei Gutachter\*innen für die eingereichte Dissertation sowie die Prüfer\*innen für die Disputation. Das Erstgutachten erstellt in der Regel der\*die Erstbetreuer\*in der Arbeit. Eines der Gutachten muss von einem im Fachbereich Philologie tätigen und mit dem Promotionsprüfungsrecht ausgestatteten Mitglied des PHL erstellt worden sein.

Ein\*e Gutachter\*in und ein\*e Prüfer\*in können auch ein prüfungsberechtigtes Mitglied eines anderen Fachbereichs oder einer anderen Universität sein. Wünschenswert ist die Beteiligung ausländischer Wissenschaftler\*innen.

In Sonderfällen kann ein drittes Gutachten hinzugezogen werden, das in der Regel von einem prüfungsberechtigten Mitglied der Universität Münster erstellt wird.

## § 13 Prüfung und Annahme der Dissertation

- (1) Die Gutachter\*innen prüfen die Dissertation und berichten darüber dem zuständigen Promotionsausschuss in schriftlichen Gutachten. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten vorliegen. Auf Wunsch des Vorstands der GSPoL setzt der zuständige Promotionsausschuss die Graduiertenschule über das Ergebnis der Begutachtung in Kenntnis.
- (2) Die Gutachter\*innen beantragen und begründen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Zugleich schlagen sie ein Prädikat für die Dissertation vor. Dabei gilt folgende Bewertung:
  - summa cum laude (1 = mit Auszeichnung)
  - magna cum laude (2 = sehr gut)
  - cum laude (3 = gut)
  - rite (4 = bestanden)
  - insufficienter (5 = ungenügend)

Die Gutachter\*innen können dem\*der Promovierenden die Auflage machen, die Dissertation vor der Veröffentlichung in bestimmter Weise zu überarbeiten.

- (3) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn beide Gutachter\*innen die Ablehnung vorschlagen.
- (4) In allen Fällen wird die Dissertation mit den Gutachten für eine Frist von vier Wochen zur Einsichtnahme für alle Mitglieder des beteiligten Fachbereichs sowie eventuell kooptierter Fächer, die im Sinne von § 8 Abs. 1 der Promotionsordnungen der Fachbereiche Philologie und Geschichte/Philosophie prüfungsberechtigt sind, ausgelegt. Alle Prüfungsberechtigten werden durch Bekanntgabe auf der Homepage des Promotionsprüfungsamtes benachrichtigt und sind zur Abgabe einer Stellungnahme befugt. Stellungnahmen sind innerhalb der Auslagefrist anzumelden. Sie müssen spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist eingereicht werden.
- (5) Die Dissertation ist angenommen, wenn beide Gutachter\*innen ihre Annahme vorschlagen und kein\*e andere\*r Prüfungsberechtigte\*r die Ablehnung empfohlen hat.
- (6) Wird in einem der Gutachten oder durch eine\*n Prüfungsberechtigte\*n die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so berät der zuständige Promotionsausschuss über die Annahme. Vor der Entscheidung des Ausschusses können ein oder zwei zusätzliche Gutachten, ggf. auch von prüfungsberechtigten Mitgliedern anderer Hochschulen, eingeholt werden.
- (7) Der zuständige Promotionsausschuss stellt die Bewertung der Dissertation fest.
- (8) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dies dem\*der Kandidaten\*in unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Promotionsausschuss in Absprache mit dem Vorstand der GSPoL. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

## § 14 Disputation

- (1) Das Promotionsverfahren wird durch eine 90-minütige wissenschaftliche Disputation abgeschlossen. Gesprächspartner\*innen sind in der Regel die Mitglieder der Betreuungsgruppe und alle Gutachter\*innen, und die Veranstaltung ist in der Regel universitätsöffentlich. Über Ausnahmen von diesen Regeln entscheidet der Vorstand der GSPoL. Die Gesprächspartner\*innen fungieren als Prüfer\*innen. Die Note der Disputation wird von allen Prüfer\*innen gemäß Satz 4 gemeinsam festgelegt.
- (2) Im Falle von Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerfakultät wird die Zusammensetzung des Gremiums in dem Abkommen mit der Partnerfakultät geregelt.
- (3) Den Vorsitz führt in der Regel der\*die Erstbetreuer\*in.
- (4) Es wird ein Protokoll angefertigt.
- (5) Gegenstand der Disputation sind die in der Dissertation erbrachten wissenschaftlichen Leistungen in ihrer Bedeutung für die engere und weitere Fachdiskussion. Es wird erwartet, dass der\*die Promovierende einen Überblick über das eigene Fachgebiet hat und die eigenen Forschungskontexte auch im übergreifenden interdisziplinären Zusammenhang

reflektieren kann. Wissenschaftliche Anschlussprojekte und Berufsperspektiven sind ebenfalls Gegenstand der Disputation, der somit von Seiten der Prüfer\*innen auch beratende Funktion zukommt.

- (6) Die Bewertung der Disputation erfolgt nach Maßgabe von § 13 Abs. 2. Dem\*Der Promovierenden wird im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt, ob er\*sie bestanden hat.
- (7) Hat der\*die Kandidat\*in schuldhaft den Termin der Disputation versäumt oder ist er\*sie nach Beginn der Disputation ohne triftige Gründe zurückgetreten, gilt die Disputation als nicht bestanden. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind von dem\*der Kandidaten\*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen gemäß Satz 1 trifft der\*die Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses. § 13 Abs. 8 gilt entsprechend. Das Ergebnis wird dem Prüfling von dem\*der Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses mitgeteilt.
- (8) Hat der\*die Kandidat\*in die Disputation bestanden, so wird ihm\*ihr von dem\*der Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, dass die Dissertation angenommen und die Disputation erfolgreich abgeschlossen ist.
- (9) Eine nicht bestandene Disputation kann nur ein Mal binnen achtzehn Monaten wiederholt werden.
- (10) Hat der\*die Kandidat\*in die Disputation nicht bestanden, so wird ihm\*ihr von dem\*der Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses ein schriftlicher Bescheid ausgestellt, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit und die hierfür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Disputation ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Promotionsausschuss in Absprache mit dem Vorstand der GSPoL. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Versäumt der\*die Kandidat\*in die Frist, verzichtet er\*sie auf die Wiederholung oder besteht er\*sie wiederum nicht, so ist die Promotion gescheitert.

## **§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Aufgrund der Prädikate für die Dissertation und die Disputation setzt der Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses ein Gesamtprädikat fest. Die Noten der Dissertation und der Disputation werden im Verhältnis 2:1 gewichtet. Bei der Berechnung werden zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Dabei wird das arithmetische Mittel aus den Prädikaten der Gutachter\*innen gebildet. Bei Nachkommawerten bis ,5‘ wird das Gesamtprädikat abgerundet, bei Nachkommawerten ab ,6‘ aufgerundet. Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Prädikate der Gutachter\*innen „summa cum laude“ lauten. Bewertet eines der Gutachten nicht mit „summa cum laude“, kann das Gesamtprädikat nicht besser als „magna cum laude“ betragen. Auf Wunsch des Vorstands der GSPoL setzt der zuständige Promotionsausschusses die Graduiertenschule über die Bewertung der Prüfungsleistungen in Kenntnis.
- (2) Absolvent\*innen der GSPoL erhalten zusätzlich eine ausführliche Auflistung der von ihnen erbrachten Studienleistungen.

## **§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der\*die Kandidat\*in beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionsprüfung oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch den Beschluss des zuständigen Promotionsausschusses für ungültig erklärt werden. § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

### **§ 17 Abschluss des Promotionsverfahrens**

- (1) Die Dissertation soll innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Prüfung veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des\*der Kandidaten\*in der zuständige Promotionsausschuss. Wird die Frist von dem\*der Kandidat\*in schulhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte.
- (2) Die Dissertation darf erst veröffentlicht werden, wenn der zuständige Promotionsausschuss sie im Benehmen mit dem\*der Erstbetreuer\*in für druckreif erklärt hat und etwaige Auflagen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 erfüllt sind. Wenn die Promotion ausnahmsweise in einer anderen Sprache verfasst werden darf, sollte die Veröffentlichung ebenfalls in der Sprache erfolgen.
- (3) Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein:
  1. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;
  2. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind.

Die veröffentlichte Dissertation muss auf der Rückseite des Titelblatts oder im Vorwort als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein.

- (4) Der\*Die Kandidat\*in muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitätsbibliothek der Universität Münster sicherstellen. Die Publikation bei der ULB kann dabei so gewählt werden, dass sie keine urheberrechtlichen Hindernisse begründet, die einer weiteren Publikation der Promotion (ganz oder in Teilen, z. B. in Zeitschriftenaufsätzen) entgegenstehen.
- (5) Der Universitätsbibliothek ist entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss der Kultusministerkonferenz eine angemessene Zahl von Exemplaren der Dissertation zu übergeben. Der\*Die Kandidat\*in legt dem Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die erfolgte Ablieferung vor.
- (6) Ist den Abs. 1 und 2 Genüge getan, so hat der\*die Kandidat\*in die Promotionsleistungen erfüllt. Es wird eine Promotionsurkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält das Thema und das Prädikat der Dissertation sowie die Gesamtnote der Promotion. Sie wird auf den Tag der letzten Disputation datiert, von dem\*der Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses unterzeichnet und dem\*der Kandidaten\*in übergeben. Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält der\*die Kandidat\*in das Recht, den Doktorgrad zu führen. Auf Wunsch des Vorstands der GSPoL setzt der zuständige Promotionsausschusses die Graduiertenschule über den Abschluss des Promotionsverfahrens in Kenntnis.

- (7) Die bewerteten Originalexemplare der Dissertation werden den Absolvent\*innen endgültig nach Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 6 ausgehändigt.

### **§ 18 Entziehung des Doktorgrads**

- (1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des zuständigen Promotionsausschusses entzogen werden, wenn dieser festgestellt hat, dass der Grad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für seine Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.
- (2) Der zuständige Promotionsausschuss kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn der\*die Promovierte
  - a) wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr verurteilt worden ist oder
  - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung die wissenschaftliche Qualifikation oder der Doktorgrad missbraucht worden sind.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem\*der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 19 Inkrafttreten der Ordnung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Diese Promotionsordnung gilt für alle Promovierenden, die nach Inkrafttreten das Studium an der GSPoL aufgenommen haben..
- (2) Promovierende, die in die Ordnung der Graduate School Practices and Literature des Fachbereichs 09 Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24.01.2019 (einschließlich Änderungsordnungen) eingeschrieben sind, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen..

## **Anhang A: Fachspezifische Sprachkenntnisse für die Zulassung zum Promotionsstudium**

Die für die Zulassung zum Promotionsstudium gemäß § 5 Abs. 2 nachzuweisenden fachspezifischen Sprachkenntnisse werden nachfolgend aufgeführt. Darüber hinaus sind Deutsch- und Englischkenntnisse gemäß § 5 Abs. 2 nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der\*die Sprecher\*in der GSPoL im Benehmen mit dem\*der Erstbetreuer\*in und ggf. weiteren Mitglieder des Betreuungspanels. Weitere, für das jeweilige Dissertationsprojekt als unabdingbar zu erachtenden Sprachkenntnissen sind mit dem\*der Erstbetreuer\*in und ggf. weiteren Mitglieder des Betreuungspanels zu eruieren und in der Betreuungsvereinbarung festzuhalten. Insbesondere ist ein Zeitplan zu vereinbaren, falls für eine sinnvolle Bearbeitung des Dissertationsthemas noch Sprachkenntnisse erworben werden müssen. Soweit funktionale Sprachkenntnisse gefordert sind, werden diese durch den Nachweis von drei Jahren Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder dazu äquivalente Kenntnisse nachgewiesen.

### **Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft**

- Kenntnisse der laut Betreuungsvereinbarung für das Promotionsprojekt relevanten Sprachen mind. auf B2-Niveau

### **Arabistik und Islamwissenschaft**

- gute Kenntnisse des klassischen und modernen Arabisch

### **Deutsche Philologie**

- Deutschkenntnisse auf C1-Niveau

### **Englische Philologie**

- Englischkenntnisse auf C1-Niveau

### **Lateinische Philologie**

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)

### **Mittel- und Neulateinische Philologie**

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifeprüfung oder eine gleichwertige Prüfung)

### **Niederländische Philologie**

- Niederländisch-Kenntnisse auf C1-Niveau

### **Sinologie**

- gute Kenntnisse des modernen und des klassischen Chinesisch

### **Skandinavistik**

- funktionale mündliche und schriftliche Kenntnisse mindestens einer skandinavischen Gegenwartssprache

### **Slavistik**

- funktionale Sprachkenntnisse in mindestens zwei slavischen Sprachen

**Romanische Philologie (Schwerpunkte Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch)**

- Sprachniveau C1 in der romanistischen Schwerpunktphilologie
  - funktionale Sprachkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache
- 

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) 15.12.2025 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 08.12.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.01.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Bestimmungen für die Durchführung der Praktikumsmodule  
im Rahmen der Bachelorstudiengänge  
vom 19.01.2026**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Mit diesen Bestimmungen regelt die Universität Münster die Organisation der Praxisphasen für diejenigen Bachelor-Studierenden, die sich in einem Lehramtsstudium gemäß LABG NRW 2009 in der Fassung vom 07.06.2025 an der Universität Münster befinden. Grundlage der Bestimmungen dieser Ordnung sind einerseits der § 12 LABG NRW vom 26.04.2016, andererseits die §§ 7, 9 und 13 der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) vom 26.04.2016.

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Spezifische Bestimmungen zum Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP)
- § 3 Spezifische Bestimmungen zum Berufsfeldpraktikum (BFP)
- § 4 Organisatorische Regelungen zu den Praxisphasen: Anmeldung und Durchführung
- § 5 Die Prüfungsleistung
- § 6 Abschluss des Praktikums
- § 7 Anerkennung von Praktikumsleistungen
- § 8 Verabschiedung und Inkrafttreten

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Alle Praktika in den Studiengängen der gestuften Lehrkräftebildung im Bachelorbereich gemäß LABG NRW sind Veranstaltungen der Universität in Kooperation mit schulischen oder außerschulischen Einrichtungen. <sup>2</sup>Jedes der im Folgenden beschriebenen Praktika ist als Praktikumsmodul Bestandteil des Studiums. <sup>3</sup>Die damit verbundene Praxisphase im In- oder Ausland ist formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium an der Universität Münster zuzurechnen.
- (2) <sup>1</sup>Die beiden Praktikumsmodule Eignungs- und Orientierungspraktikum (im Folgenden bezeichnet als EOP) und Berufsfeldpraktikum (im Folgenden bezeichnet als BFP) bestehen jeweils aus einer universitären Begleitveranstaltung zum Praktikum, einer Praxisphase und einer Prüfungsleistung, deren Inhalte und Produktteile mit der\*dem Lehrenden der Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Modulbeschreibung vereinbart werden. <sup>2</sup>Dabei wird die Praxisphase in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zur universitären Begleitveranstaltung absolviert (siehe hierzu auch § 5 Abs. 5. <sup>3</sup>Die schriftlichen Ausarbeitungen der jeweiligen Prüfungsleistung werden im Portfolio für die Lehramtspraxisphasen abgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Die jeweiligen Praxisphasen werden nach Maßgabe von § 2 (EOP) und § 3 (BFP) absolviert. <sup>2</sup>Beide Praxisphasen werden i. d. R. als Vollzeitpraktika durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Praxisphasen an Schulen (EOP/BFP) und einschlägigen Einrichtungen (BFP) im Ausland sind möglich. <sup>2</sup>Spezifische Regelungen für das EOP oder BFP im Ausland finden sich in den Verfahrenshinweisen auf der Homepage des ZLB.
- (5) <sup>1</sup>Die inhaltliche Verantwortung für die Durchführung und Gestaltung der universitären Begleitveranstaltung liegt im Fach Bildungswissenschaften. <sup>2</sup>Die universitären Begleitveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis der Universität einschlägig ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Teilnehmendenzahlen sollten i. d. R. 25 Personen nicht überschreiten. <sup>4</sup>Jedes der beiden Praktikumsmodule ist jeweils durch eine i. d. R. vorbereitende universitäre Veranstaltung zu begleiten. <sup>5</sup>Ausnahmen werden in § 7 dieser Ordnung ausgeführt.
- (6) <sup>1</sup>Grundsätzlich erfolgt das Angebot an universitären Begleitveranstaltungen zum EOP und zum BFP seitens der Bildungswissenschaften. <sup>2</sup>Ferner können alle weiteren lehramtsausbildenden Fächer universitäre Begleitveranstaltungen für das BFP in Abstimmung mit den zuständigen Modulbeauftragten als Wahlveranstaltungen im Rahmen fachdidaktischer Module in den Bildungswissenschaften anbieten. <sup>3</sup>Jede universitäre Begleitveranstaltung muss das Angebot einer Prüfungsleistung im EOP und im BFP gemäß § 5 dieser Ordnung enthalten.
- (7) <sup>1</sup>Für die Studienberatung und die Koordinierung des universitären Anteils der Praktika in den Bildungswissenschaften bzw. jeweiligen Fächern sind die dort jeweils benannten Personen verantwortlich. <sup>2</sup>Die fachliche Beratung liegt bei den Lehrenden der universitären Begleitveranstaltungen. <sup>3</sup>Die fachübergreifende Beratung zu den Praktika liegt in der Verantwortung der Abteilung Praxisphasen des Zentrums für Lehrkräftebildung (ZLB).
- (8) Die Praxisphase des EOP bzw. BFP in der Schule/Einrichtung ist von der\*dem Studierenden fristgerecht im ZLB vor Antritt anzumelden. Näheres regelt § 4 dieser Ordnung. Davon unberührt bleibt § 7 der Ordnung.
- (9) <sup>1</sup>Die Studierenden können während der Praxisphase in der Schule/Einrichtung in Absprache mit dem\*der Mentor\*in an der Schule bzw. der außerschulischen Einrichtung einmal von den

betreuenden Lehrenden der universitären Begleitveranstaltungen besucht werden, sofern der Aufwand als angemessen und zumutbar eingeschätzt wird. <sup>2</sup>Die Besuche dienen ausschließlich der Beratung im Sinne von § 1 Abs. 7 und nicht einer Bewertung der Handlungskompetenz oder der Lernleistung der\*des Studierenden. <sup>3</sup>Die Lernleistung in der Praxisphase hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Prüfungsleistung.

(10) Die Evaluation der Praxisphasen und universitären Begleitveranstaltungen im EOP und BFP erfolgt durch das ZLB gemeinsam mit der Koordinierungskommission Bildungswissenschaften.

## § 2

### Spezifische Bestimmungen zum Eignungs- und Orientierungspraktikum (EOP)

(1) <sup>1</sup>Die Praxisphase des Moduls EOP muss als schulisches Praktikum absolviert werden. <sup>2</sup>Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. <sup>3</sup>Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein, ferner vergleichbare Einrichtungen des Auslandsschulwesens.

(2) <sup>1</sup>Die Praxisphase des EOPs umfasst mindestens fünf Wochen. <sup>2</sup>Die Praxisphase ist an einer Praktikumsschule i. d. R. in Blockform zu absolvieren. Diese werden im Anschluss an das Praktikumsseminar in zusammenhängender Form in der vorlesungsfreien Zeit bzw. im Rahmen von ausgewiesenen Projektangeboten von Lehrenden der Universität Münster semesterbegleitend absolviert. <sup>3</sup>Der Umfang des studentischen Arbeitsaufwandes im Kontext der Praxisphase in der Schule muss in jedem Fall mindestens 150 Stunden, resp. 30 Stunden pro Woche umfassen. <sup>4</sup>Der\*Die Studierende absolviert die verpflichtenden 30 Stunden in allen Bereichen schulischen Arbeitens. <sup>5</sup>In den 30 Stunden inbegriffen sind insbesondere auch Tätigkeiten wie die Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Planung und Auswertung von Beobachtungssequenzen, Teilnahme an Konferenzen, schulischen Veranstaltungen, Ausflügen. <sup>6</sup>Dabei sollten mind. 20 Stunden pro Woche im Unterricht hospitiert oder in unterrichtlichen Zusammenhängen gehandelt werden. <sup>7</sup>Über Ausnahmeregelungen, wie z. B. in Fällen von Behinderung, chronischer Erkrankung, sozialen Härten oder dgl. entscheidet das ZLB in Rücksprache mit den Ausbilder\*innen in Schule und Hochschule. <sup>8</sup>Es wird dabei festgelegt, welche alternativen Möglichkeiten zur Durchführung der Praxisphase in diesen Fällen angeboten werden können, wobei die Erreichung des Ausbildungsziels gewährleistet bleiben muss.

(3) Es wird empfohlen, das Modul EOP vor dem Modul BFP und innerhalb der ersten drei Fachsemester zu absolvieren.

## § 3

### Spezifische Bestimmungen zum Berufsfeldpraktikum (BFP)

(1) <sup>1</sup>Die Praxisphase wird in Einrichtungen der regionalen Bildungslandschaft oder in Arbeitsfeldern, die dem studierten Unterrichtsfach zuzuordnen sind, oder im Handlungsfeld Schule absolviert. <sup>2</sup>Dabei müssen die Studierenden von einer Person angeleitet und begleitet werden, die nicht der Profession Lehrer\*in angehört.

(2) <sup>1</sup>Die Praxisphase des BFPs umfasst mindestens vier Wochen. <sup>2</sup>Die Praxisphase ist an einer Einrichtung oder Praktikumsschule i. d. R. in Blockform zu absolvieren. <sup>3</sup>Diese werden im Anschluss an das Praktikumsseminar in zusammenhängender Form in der vorlesungsfreien Zeit bzw. im Rahmen von ausgewiesenen Projektangeboten von Lehrenden der Universität Münster semesterbegleitend absolviert. <sup>4</sup>Der Umfang des studentischen Arbeitsaufwandes im Kontext der Praxisphase in der

Einrichtung oder Schule muss in jedem Fall mindestens 140 Stunden, resp. 35 Stunden pro Woche umfassen.<sup>5</sup> In den 35 Stunden inbegriffen sind insbesondere auch Tätigkeiten wie die Vor- und Nachbereitung von Aktivitäten, Planung und Auswertung von Beobachtungssequenzen, Teilnahme an Veranstaltungen, Exkursionen.<sup>6</sup> Über Ausnahmeregelungen, wie z. B. in Fällen von Behinderung, chronischer Erkrankung, sozialen Härten oder dgl. entscheidet das ZLB in Rücksprache mit den Ausbilder\*innen in der Einrichtung/Schule und Hochschule.<sup>7</sup> Es wird dabei festgelegt, welche alternativen Möglichkeiten zur Durchführung der Praxisphase in diesen Fällen angeboten werden können, wobei die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet bleiben muss.

(3) Es wird empfohlen, das Modul BFP nach dem Modul EOP, spätestens aber nach dem 5. Fachsemester zu absolvieren.

(4) Die Wahl der Praktikumseinrichtung erfolgt nach Beratung durch die\*den Lehrende\*n der Lehrveranstaltung oder durch das ZLB. Sofern die Zustimmung der\*des Lehrenden unterbleibt, ist von der\*dem Studierenden eine neue Praktikumseinrichtung zu suchen. Die Einhaltung der Modulziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

#### § 4

#### **Organisatorische Regelungen zu den Praxisphasen: Anmeldung und Durchführung**

(1) <sup>1</sup>Für die Studierenden besteht gesetzlicher Unfallschutz am Arbeitsplatz bzw. auf dem Arbeitsweg (§ 2 SGB VII). <sup>2</sup>Für die Praxisphasen im Ausland gelten ggf. abweichende Regelungen. <sup>3</sup>Voraussetzung für einen gültigen (Unfall-)Versicherungsschutz ist die ordnungsgemäße Anmeldung im ZLB und die damit verbundene Zulassung zum Antritt einer Praxisphase durch das ZLB. <sup>4</sup>Die Information über die standortspezifischen Risiken liegt in der Zuständigkeit der Schulleitung bzw. der Leitung der Einrichtung. <sup>5</sup>Die\*der Studierende darf im EOP bzw. BFP nicht ohne Ausbildungslehrer\*in unterrichten bzw. nicht ohne Fachkraft eigenverantwortlich Aktivitäten durchführen und ist somit nicht verantwortlich für die Schüler\*innen bzw. Teilnehmer\*innen. <sup>6</sup>Dies gilt für alle Aufgaben und Aktivitäten innerhalb und außerhalb der einrichtungseigenen Räumlichkeiten.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Antritt einer Praxisphase wird in Form der Zusendung der Anmeldebestätigung erteilt, wenn der\*die Studierende in der bekannt gemachten Form zu den bekannt gemachten Fristen im ZLB nachgewiesen hat, dass

- a) er\*sie eingeschriebene\*r Studierende\*r für ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium an der Universität Münster ist und die genannte Praxisphase zu absolvieren beabsichtigt,
- b) er\*sie die Zusage eines\*einer Lehrenden für die Begleitung der Praxisphase aus seinem\*ihrem ausgewiesenen Praktikumseminar heraus erhalten hat und
- c) dem\*der Studierenden die Zusage einer Schule/Einrichtung zur Durchführung der Praxisphase für einen konkret festgelegten Zeitraum (Anfangs-, Enddatum der geplanten Praxisphase sind zu nennen) vorliegt.

<sup>2</sup>Alle das jeweilige Praktikum betreffende Änderungen sind unverzüglich per E-Mail im ZLB anzugeben, wie z.B. Änderungen der angemeldeten Dauer oder des Umfangs einer Praxisphase.

(3) Die Studierenden haben während der Praxisphasen die an den jeweiligen Einrichtungen geltenden Vorschriften zu beachten.

(4) Mit Beginn der Praxisphase legen die Studierenden der Schule bzw. der außerschulischen Einrichtung eine Bestätigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 des Infektionsschutzgesetzes vor.

(5) <sup>1</sup>Studierende, bei denen eine Schwangerschaft besteht, dürfen das Praktikum nur entsprechend der geltenden Bestimmungen zum Mutterschutz antreten. <sup>2</sup>Über die bestehende Schwangerschaft soll das ZLB und die Schule/der Praktikumsort umgehend informiert werden.

(6) <sup>1</sup>Studierende, die während der Praxisphasen erkranken, verständigen umgehend die Betreuer\*in der Praktikumseinrichtung, die\*den betreuende\*n Lehrende\*n und das ZLB. <sup>2</sup>Nach dem dritten Fehltag ist dem ZLB ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Die Praxisphase wird auf dieser Grundlage im Umfang der Fehlzeiten nach Absprache mit den Betreuern\*innen in der Praktikumseinrichtung, den betreuenden Lehrenden und dem ZLB verlängert.

## **§ 5 Die Prüfungsleistung**

(1) Die in der jeweiligen Praxisphase gesammelten Erfahrungen sind in jeweils einer Leistung gemäß Modulbeschreibung nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften darzustellen und zu reflektieren. Diese obligatorischen theoriebasierten Praxisreflexionen sind Bestandteil des Portfolios der Universität Münster und dort niederzulegen. Die Art und Inhalte der Leistung legt die\*der Lehrende während des Praktikumsseminars im Benehmen mit dem\*der Studierenden vor dem Hintergrund der Gegebenheiten in der Praktikumseinrichtung, fest.

(2) Die im EOP und im BFP zu erbringenden obligatorischen Praxisreflexionen sind Leistungen, deren Anrechnung gemäß der geltenden Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften erfolgt.

(3) Die Erbringung der Leistung bei der\*dem Lehrenden muss jeweils bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Praxisphase erfolgt sein, wenn mit dem\*der Lehrenden nachweislich nichts anderes vereinbart wurde. Die Korrektur der Leistung durch die\*den betreuende Lehrende\*n erfolgt i. d. R. bis spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit.

(4) Sofern die von der\*dem Lehrenden festgesetzte Abgabefrist nicht eingehalten wurde, gilt die Leistung als nicht bestanden.

(5) Die angemeldete Leistung muss innerhalb von maximal zwei Semestern ab dem Semester des Besuchs der Lehrveranstaltung erbracht und bei der\*dem Lehrenden eingereicht worden sein, andernfalls gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, die Studierenden weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben.

(6) Eine nicht bestandene Leistung kann zweimal wiederholt werden.

## **§ 6 Abschluss des Praktikums**

<sup>1</sup>Als Praktikum im Sinne der vorliegenden Praktikumsordnung werden testiert

a) im ZLB angemeldete Praxisphasen von den Leitungen der jeweiligen Praktikumseinrichtungen (Schulen/außerschulische Lernorte), wenn die Studierenden in vollem Umfang des festgesetzten Stundenaufwands in den Praxisphasen tätig waren. Die Praktikumsbescheinigung hat nachzuweisen, dass die Anforderungen an die Bedingungen der Praxisphase gemäß § 2 Abs. 5 bzw. § 3 Abs. 5 und 6 dieser Ordnung von der\*dem Studierenden erfüllt wurden.

- b) die Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften bestandene Prüfungsleistung von den Lehrenden der universitären Begleitveranstaltungen,
- c) die jeweilige Vollständigkeit des gesamten Praktikumsmoduls durch das ZLB, wenn jeweils alle dafür notwendigen Anforderungen dieser Ordnung nachweislich erfüllt wurden.

<sup>2</sup>Wurden Teilanforderungen des jeweiligen Praktikums nicht hinreichend erfüllt, gilt das Praktikumsmodul als nicht erfolgreich absolviert. <sup>3</sup>Die fehlenden oder nicht bestandenen Elemente des Moduls werden in diesem Fall zeitnah wiederholt. <sup>4</sup>Die elektronische Verbuchung eines vollständigen Praktikumsmoduls (EOP oder BFP) erfolgt über das ZLB und ist Voraussetzung für die Erstellung des Bachelor-Zeugnisses.

## § 7

### Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Anerkannt werden können nicht über das ZLB angemeldete Praxisphasen, wenn sie den im Folgenden genannten Bedingungen entsprechen. <sup>2</sup>Zuständig für Anerkennungen von unabhängig vom Studium an der Universität Münster erbrachten Praxiserfahrungen/Praxisphasen sind die Modulbeauftragten für das EOP bzw. BFP in den Bildungswissenschaften oder im ZLB bzw. von diesen beauftragte Personen. <sup>3</sup>Für Studierende mit der Ausrichtung für das Lehramt an Berufskollegs ist der\*die Modulbeauftragte des Instituts für Berufliche Lehrerbildung der Fachhochschule Münster zuständig.

<sup>4</sup>Voraussetzung für die Anerkennung ist

- a) ein Tätigkeitsnachweis (Arbeitszeugnis) einer Schule: Dies kann nur dann als EOP/ggf. BFP anerkannt werden, wenn die Notwendigkeit einer Anmeldung und Zulassung durch das ZLB nicht bestanden hat. Dies ist dann der Fall, wenn der\*die Studierende als Mitarbeiter\*in der Schule tätig und somit ein anderer Status als der eines\*einer Lehramtspraktikanten\*in der Universität Münster gegeben war.  
ODER
- b) ein Tätigkeitsnachweis (einfaches oder qualifiziertes Praktikums-, Ausbildungs- oder Arbeitszeugnis) einer außerschulischen Einrichtung. Für eine Anerkennung als BFP hat er aussagekräftig nachzuweisen, dass eine einschlägige Tätigkeit ausgeübt wurde. Der Tätigkeitsnachweis muss dabei neben den üblichen Daten eines einfachen Praktikumszeugnisses die Praktikumseinrichtung, den Träger, die Qualifikation/Berufsausbildung der Praktikumsbetreuenden sowie erforderlichenfalls deren\*dessen Tätigkeitsprofil nennen.  
UND
- c) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem nachbereitend besuchten Begleitveranstaltung der Universität Münster und der Nachweis über eine als bestanden gewertete Praxisreflexion. Die\*der Lehrende bescheinigt die Ordnungsgemäßigkeit dieser Leistungsanforderungen.

(2) <sup>1</sup>Zum LABG NRW 2009 in der Fassung vom 26.04.2016 konforme Praxisphasen, die an anderen Hochschulen vollständig abgeleistet wurden, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Tätigkeiten, die nach Art und Umfang geeignet sind, die Bedingungen für die Praxisphasen gem. §§ 2 und/oder 3 dieser Ordnung zu erfüllen, können angerechnet oder anerkannt werden. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Anerkennung solcher Tätigkeiten ist:

a) die erfolgreiche Teilnahme an einer begleitenden Lehrveranstaltung zum Praktikum der abgebenden Hochschule, die geeignet war, die im Praktikum erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse im Sinne einer Reflexion gemäß der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften zu vertiefen. Ggf. muss die Lehrveranstaltung an der Universität Münster nachgeholt und/oder ein neuer Nachweis über eine schriftliche Praxisreflexion vorgelegt werden, wenn zwischen den Kompetenzanforderungen der Leistung der abgebenden Hochschule den Kompetenzanforderungen, die an die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und den Nachweis über eine schriftliche Praxisreflexion an der Universität Münster gestellt werden, wesentliche Unterschiede bestehen. Die\*der Lehrende der Universität Münster bescheinigt nach erfolgreicher Wiederholung der entsprechenden Anteile die Ordnungsgemäßigkeit gegenüber dem Studierenden und dem ZLB.

b) ein Tätigkeitsnachweis entsprechend Abs. 1 oder die Bescheinigung der abgebenden Hochschule über die absolvierte Praxisphase.

(3) <sup>1</sup>Für Studierende mit der Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs (BA-BK und 2-F-BA) treten ggf. nachgewiesene einschlägige fachpraktische Tätigkeiten gem. § 5 Abs. 6 der Lehramtszugangsverordnung (LZV) an die Stelle des Berufsfeldpraktikums. <sup>2</sup>Diese Regelung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium vor WiSe 2025/26 aufgenommen haben. <sup>3</sup>Das Gesamtmodul Berufsfeldpraktikum wird durch den Nachweis von mindestens 4 Wochen einschlägiger fachpraktischer Tätigkeit anerkannt. <sup>4</sup>Für Studierende, die ihr Studium ab WiSe 2025/26 aufgenommen haben, treten nachgewiesene einschlägige fachpraktische Tätigkeiten von mindestens 4 Wochen an die Stelle des praktischen Teils des Moduls Berufsfeldpraktikum. <sup>5</sup>Die Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung des BFPs obliegt dem Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der FH Münster.

(4) Bei einschlägigem Bezug zum angestrebten Lehramt und/oder den studierten Unterrichtsfächern können nachgewiesene Ausbildungen, oder berufliche Tätigkeiten oder einschlägige Studienabschlüsse mit nachzuweisenden Modulen mit Praxisanteilen nach Anerkennung durch die Hochschule an die Stelle des Berufsfeldpraktikums nach § 9 der LZV vom 26.04.2016 treten, wenn die Erreichung der in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnungen der Bildungswissenschaften festgelegten Kompetenzen für das BFP keine wesentlichen Unterschiede im Kompetenzerwerb bestehen.

(5) Anerkannt werden können als Praxisphase im BFP ferner einschlägige Zivildienste, sowie Leistungen in einem einschlägigen FSJ/FÖJ/EFD/FKJ/Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren Diensten. In diesem Fall ist über die Tätigkeit in einer nachbereitend besuchten Lehrveranstaltung der Universität Münster im Rahmen einer schriftlichen Praxisreflexion gemäß § 5 dieser Ordnung angemessen zu reflektieren. Die Zivildienst-/FSJ-/FÖJ-/EFD-/FKJ-/Bundesfreiwilligendienst-Bescheinigung ersetzt die Praktikumsbescheinigung gemäß § 6 (1).

## § 8

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt an die Stelle der Ordnung für die Durchführung der Praktikumsmodule im Rahmen der Bachelorstudiengänge gemäß Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz LABG) vom 12. Mai 2009 in der Fassung der Änderung vom 26.04.2016 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) vom 20. Juli 2016 (AB Uni 2016/28, S. 2074 ff.). <sup>3</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die sich erstmalig zum Sommersemester 2026 in einen Bachelorstudiengang mit Ausrichtung auf ein Lehramt einschreiben. Für alle

Studierenden, die sich zu Beginn des Sommersemesters 2026 bereits im Studium eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums befinden, gilt weiterhin die der Ordnung für die Durchführung der Praktikumsmodule im Rahmen der Bachelorstudiengänge gemäß Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz LABG) vom 12. Mai 2009 in der Fassung der Änderung vom 26.04.2016 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) vom 20. Juli 2016.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 10.12.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.01.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

**Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung  
der Universität Münster  
vom 28. November 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und § 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat sich die Hochschulwahlversammlung der Universität Münster folgende Geschäftsordnung gegeben:

**§ 1  
Zusammensetzung, Stimmberechtigung und Leitung**

- (1) Die Hochschulwahlversammlung besteht zur Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und zur Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats.
- (2) Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Ihre Stimmen werden mit dem Faktor 5 gewichtet. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes<sup>1</sup> sind. Ihre Stimmen werden mit dem Faktor 23 gewichtet. Interne Hochschulratsmitglieder und nichtstimmberechtigte Senatsmitglieder nehmen beratend mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung teil.
- (3) Den Vorsitz der Hochschulwahlversammlung führt die/der Vorsitzende des Senats. Die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung wählen aus ihrer Mitte eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

**§ 2  
Aufgabe**

Die Hochschulwahlversammlung ist zuständig für die Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder des Rektorats der Universität Münster.

---

<sup>1</sup> § 21 Abs. 3 Satz 2 HG lautet: Die Grundordnung regelt, dass entweder 1. sämtliche seiner Mitglieder Externe sind oder dass 2. mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Externe sind. - Die Grundordnung der Universität Münster regelt in Art. 7 Sätze 1 und 2: Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern. Davon sind fünf Mitglieder Externe.

**§ 3**  
**Einberufung, Tagesordnung und Unterlagen**

- (1) Die Hochschulwahlversammlung wird zu ihren Sitzungen von ihrer\*ihrem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief oder per E-Mail. Ihr sind ein Tagesordnungsvorschlag der\*des Vorsitzenden sowie die für die Sitzung erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen.
- (2) Die Einladung soll spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden. Sitzungsunterlagen können nachgereicht werden. § 10 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Senats vom 25.07.2012<sup>2</sup> findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Tagesordnung wird von der Hochschulwahlversammlung zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen des Tagesordnungsvorschlags sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

**§ 4**  
**Beschlussfähigkeit, Abstimmungen,  
Wahl der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden**

- (1) Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils die Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder und der stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder persönlich anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird von der\*dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Die Hochschulwahlversammlung gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist.
- (2) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen. Abstimmungen zur Wahl bzw. Abwahl von Rektoratsmitgliedern erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung erhalten zur Ausübung ihres Stimmrechts unterschiedliche Stimmzettel, deren Merkmal eine Unterscheidung des Entsendegremiums ermöglicht.
- (5) Abstimmungen zu Beschlüssen und zur Wahl der\*des stellvertretenden Vorsitzenden werden mit einfacher Mehrheit der gewichteten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

---

<sup>2</sup> § 10 Abs. 2 S. 1 GO Senat lautet: Soweit Beratungsunterlagen nicht rechtzeitig fertig gestellt werden können, sind sie allen brieflich zu ladenden Personen bis zum Mittag des vorangehenden Tages elektronisch zu übermitteln oder nachzureichen, andernfalls als Tischvorlage anzukündigen und zu verteilen.

- (6) Protokolle der Hochschulwahlversammlung können in der darauffolgenden Sitzung durch Abstimmung oder im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe per E-Mail genehmigt werden. Erfolgt innerhalb einer von der\*dem Vorsitzenden festgelegten Frist kein Widerspruch gegen das Umlaufverfahren, so kommt die Genehmigung mit einfacher Mehrheit der gewichteten Stimmen der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung zustande. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

## § 5

### **Vorstellung, Befragung und Aussprache**

- (1) Die Hochschulwahlversammlung gibt den von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerber\*innen Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung und zur Erläuterung ihrer Vorstellungen zur Amtsführung. Schlägt die Findungskommission für eine Wahl mehr als eine\*n Bewerber\*in vor, stellen diese sich in der vorgeschlagenen Reihenfolge vor. Die Vorstellung und Erläuterung sollen je Bewerber\*in 20 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Im Anschluss an die Vorstellung können die Bewerber\*innen von den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung befragt werden.
- (3) Die Vorstellung und Befragung erfolgen in Abwesenheit der jeweils anderen Bewerber\*innen.
- (4) Im Anschluss erfolgt eine Aussprache unter den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung in Abwesenheit der Bewerber\*innen.

## § 6

### **Öffentlichkeit, Verschwiegenheit und Niederschrift**

- (1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind einschließlich der Vorstellung der Bewerber\*innen grundsätzlich öffentlich.
- (2) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der Hochschulwahlversammlung kann die Öffentlichkeit für die Vorstellung ausgeschlossen werden. Die Begründung, Beratung und Entscheidung über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen.
- (3) Die auf die Vorstellung der Bewerber\*innen bezogene Befragung und Aussprache erfolgen nicht öffentlich. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung sind zur Verschwiegenheit über die Befragung und Aussprache nach innen und außen verpflichtet.
- (4) Über jede Sitzung der Hochschulwahlversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in der die gefassten Beschlüsse wiedergegeben werden. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der\*dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung bzw. im Umlaufverfahren zu genehmigen.

**§ 7**  
**Wahl der Mitglieder des Rektorats**

- (1) Die Wahl der Rektoratsmitglieder wird in öffentlicher Sitzung durch Abgabe der Stimmzettel geheim und bei mehreren zu besetzenden Ämtern in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Hat die Findungskommission mehrere Personen für ein Amt vorgeschlagen, wird in der von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge getrennt über jeweils eine Person abgestimmt.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats werden von der Hochschulwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb ihrer beiden Hälften gewählt.
- (3) Wird in einem ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, können auf Beschluss der Hochschulwahlversammlung bis zu zwei weitere Wahlgänge erfolgen. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. Wird die erforderliche Mehrheit auch in einem dritten Wahlgang nicht erreicht, geht das Verfahren an die Findungskommission zurück.
- (4) Die\*der Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und teilt es der Hochschulwahlversammlung sowie der bzw. dem Gewählten mit.
- (5) Die Wahl der Prorektor\*innen erfolgt auf Vorschlag der (designierten) Rektorin oder des (designierten) Rektors.
- (6) Die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt im Benehmen mit der\*dem (designierten) Rektor\*in.

**§ 8**  
**Abwahl der Mitglieder des Rektorats**

- (1) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen. Die Beschlussfassung über die Abwahl setzt voraus, dass ein hierauf gerichteter Antrag des Hochschulrats oder des Senats vorliegt. Das betroffene Rektoratsmitglied ist vor dem Wahlgang in nicht öffentlicher Sitzung anzuhören.
- (2) Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet.
- (3) Die Wahl eines neuen Mitglieds des Rektorats soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen.

**§ 9**  
**Auslegungsfragen**

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die\*der Vorsitzende. Wird der Entscheidung durch mehr als ein stimmberechtigtes Mitglied widersprochen, entscheidet die Hochschulwahlversammlung.
- (2) Von dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht zwingende Rechtsvorschriften wiedergibt, im Einzelfall abgewichen werden, es sei denn, dass mehr als ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung der Abweichung widersprechen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrem Beschluss am 28.11.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung vom 13. April 2016 (AB Uni 10/2016, S. 684) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Universität Münster vom 28.11.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

## **Digitalisierungsleitlinie der Universität Münster**

### **vom 10.12.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1056), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2024 (GV. NRW. S. 90), hat das Rektorat der Universität Münster die folgende Leitlinie erlassen:

Die Universität Münster ist eine Präsenzhochschule. Sie bietet ihren Studierenden gemäß ihrem Leitbild „Studium und Lehre“ die Möglichkeit, die Universität als Lebensraum zu erfahren, der durch die persönliche Begegnung von Lehrenden und Studierenden in den unterschiedlichen Formaten des Studiums geprägt ist. Daher sieht es die Universität als ihre Aufgabe an, ihre Lehrveranstaltungen so anzubieten, dass sie von den Studierenden vor Ort in geeigneten Räumlichkeiten wahrgenommen werden können.

Gleichzeitig bietet ein durch hybride und digitale Lehre angereichertes Lehr- und Lernangebot große Chancen im Hochschulkontext. Durch didaktisch wertvolle Konzepte kann unterschiedlichen Zielgruppen ein möglichst barrierefreier Zugang sowie ein vielfältiges Lehr- und Lernangebot zugänglich gemacht werden. Zugleich fördern hybride und digitale Angebote den internationalen und interkulturellen Austausch – im europäischen Hochschulraum und darüber hinaus.

Die Hochschul-Digitalverordnung (HDVO) macht landesrechtliche Vorgaben für die Einführung sowie Durchführung von Digitallehre und -prüfungen, die für die Universität Münster unmittelbar verbindlich sind. Für den Bereich der Lehre definiert die HDVO Rahmenbedingungen, unter welchen Veranstaltungen ganz oder teilweise digital durchgeführt werden können. Auch für das Prüfungswesen eröffnet die HDVO Handlungsspielräume, um schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen digital durchführen zu können. Dabei bestehen unterschiedliche Möglichkeiten, wie diese digitalen Lehr-, Lern und Prüfungselemente in den Hochschulalltag integriert werden können. Erforderlich ist jedoch stets eine Beteiligung der Studien- und Fachbereichsräte, welche über die Zulässigkeit und den Umfang digitaler Lehre und Prüfungen an ihrem Fachbereich entscheiden.

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben und des Leitbilds Studium und Lehre entscheiden die Fachbereiche der Universität Münster selbstständig und eigenverantwortlich über den Einsatz digitaler Lehr- und Lernelemente sowie Prüfungen. Hierbei sind die Fachbereiche an die gesetzlichen Vorgaben sowie das Leitbild Studium und Lehre gebunden. Bei der Entscheidungsfindung sollen insbesondere Aspekte wie die Bedeutung der Hochschule als Raum der Begegnung und des Austauschs, didaktische Erkenntnisse, ein inklusives und barrierefreies Lehr- und Lernumfeld sowie die Förderung der Internationalität berücksichtigt werden.

Das Rektorat überprüft in Rücksprache mit den Fachbereichen regelmäßig, inwieweit Digitallehre und digitale Prüfungen in Bezug auf die Vorgaben dieser Leitlinie und des Leitbilds Studium und Lehre sachgerecht sind. Dem Senat wird darüber zweijährlich durch das zuständige Prorektorat

berichtet. Den Fachbereichen wird eine Handreichung zu den Regelungen der HDVO zur Verfügung gestellt.

Diese Leitlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Digitalisierungsleitlinie der Universität Münster vom 05.03.2025 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Münster vom 04.12.2025  
Die vorstehende Leitlinie wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, des HG NRW oder Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Regelungen sind nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Leitlinie beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Leitlinie ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 10.12.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht  
mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.)**  
**vom 19.02.2021**  
**vom 11.11.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.) vom 19. Februar 2021 (AB Uni 2021/11, S. 785), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 27. Juni 2022 (AB Uni 2022/29, S. 2287), wird wie folgt geändert:

**1. An allen Stellen in Ordnung wird:**

- a. die Bezeichnung „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ wird an allen Stellen durch die Bezeichnung „Universität Münster“ ersetzt.**
- b. die Angabe „Absatz“ durch „Abs.“ ersetzt.**

**2. § 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

„<sup>2</sup>Betreuerin/Betreuer kann jede gemäß § 16 Abs. 2 prüfungsberechtigte Person sein.“

**3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

**a. In Satz 1 wird „5. Profilmodul:“ am Ende wie folgt ergänzt:**

„5i. Rechtswissenschaft in Europa“.

**b. Satz 4 wird wie folgt gefasst:**

„Das Profilmodul wählen die Studierenden aus den neun angebotenen Profilen „Wirtschaft und Unternehmen“, „Arbeit und Soziales“, „Digitalisierung, KI und Recht“, „Internationales Recht, Europäisches Recht, Internationales Privatrecht“, „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“, „Öffentliches Recht“, „Kriminalwissenschaften“, „Steuerrecht“ und „Rechtswissenschaft in Europa“.

**4. In § 13 Absatz 3 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:**

„<sup>5</sup>Wird der Antrag nicht bis zum Ende des sechsten Semesters gestellt, so gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden. <sup>6</sup>Über Ausnahmefälle entscheidet die Dekanin/der Dekan.“

**5. § 24 wird wie folgt geändert**

**a. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:**

„Versäumnis, Rücktritt“

**b. Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.**

**6. Nach § 24 wird ein neuer § 25 eingefügt:**

**„§ 25  
Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer einen Täuschungsversuch unternimmt, während einer Prüfungsleistung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder benutzt, sich an einem solchen Verhalten beteiligt oder die Prüfung erheblich stört. <sup>2</sup>Deswegen kann ein Verweis erteilt und

- a) die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben werden,
- b) die Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, für „nicht bestanden (5,0)“ erklärt werden, oder
- c) die gesamte Prüfung für nicht oder für endgültig nicht bestanden erklärt werden, sofern das Verhalten besonders schwer wiegt oder wiederholt eine Täuschung begangen oder daran teilgenommen wurde.

(2) <sup>1</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die/der Studierende von der Masterprüfung insgesamt ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die Dekanin/der Dekan. <sup>2</sup>Sie sind der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

(4) <sup>1</sup>Werden nachträglich Vorgänge im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bekannt, so können die in Abs. 1 Satz 2 lit. a) – c) genannten Folgen nachträglich ausgesprochen werden, jedoch längstens fünf Jahre nach der Prüfungsentscheidung. <sup>2</sup>Ein bereits über die Prüfung erteiltes Zeugnis ist zurückzugeben und zu berichtigen, soweit es dadurch unrichtig geworden ist.

(5) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

**7. Der bisherige § 25 wird zu § 26.**

8. Der bisherige § 26 wird zu § 27.

9. Der bisherige § 27 wird zu § 28.

10. Der bisherige § 28 wird zu § 29.

11. Anhang I wird wie folgt gefasst:

**„Anhang I: Umrechnungstabelle im Studiengang „Master Deutsches Recht“ gem. § 20 Abs. 1 der Prüfungsordnung**

Abschlussnote aus einem Studiengang der Rechtswissenschaft (Staatsexamen)	Abschlussnote aus einem Bachelor- oder Masterstudiengang
18 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,0 (sehr gut)
13 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	1,3 (sehr gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	1,7 (gut)
9 Punkte (befriedigend)	2,0 (gut)
8 Punkte (befriedigend)	2,3 (gut)
7 Punkte (befriedigend)	2,7 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,0 (befriedigend)
5 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

“

**12. Anhang II wird wie folgt geändert:**

- a. Die „Erläuterung zu den Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang „Deutsches Recht“ wird wie folgt geändert:**
  - aa. Nach dem Profilmodul „5h. Steuerrecht“ wird ein neues Modul wie folgt eingefügt:**

„5i. Rechtswissenschaft in Europa“
- b. Das Modul „4a. Zivilrecht III (Erweiterungsmodul III)“ wird wie folgt geändert:**
  - aa. „3 Aufbau - Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls“ wird nach dem Doppelpunkt der Aufzählung folgendes vorangestellt:**

„gesetzliche Schuldverhältnisse,“
  - bb. In „3 Aufbau - Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls“ werden nach „Gesellschaftsrecht I“ das Komma und das Leerzeichen gestrichen.**
- c. Nach dem Modul „5h. Steuerrecht“ wird ein neues Modul wie folgt eingefügt:**

„5i. Rechtswissenschaft in Europa (Profilmodul)“

Studiengang	Deutsches Recht
Modul	Rechtswissenschaft in Europa (Profilmodul)
Modulnummer	5i

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Profilmodul ist ein Fortgeschrittenenmodul, welches auf die im Basismodul und in den Erweiterungsmodulen erlernten juristischen Fertigkeiten aufbaut. Inhaltlich kann es, je nach Wahl des/der Studierenden, auf die Erweiterungsmodule aufbauen.	
Lehrinhalte	

Die Vorlesungen vermitteln vertiefte Kenntnisse ausgewählter Bereiche im Schwerpunkt „Rechtswissenschaft in Europa“.

#### Lernergebnisse

Die Studierenden verfügen über detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie über die Kompetenz, die komplexe Materie kritisch zu durchdringen. Sie sind in der Lage, anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus den gewählten Bereichen des Schwerpunktes „Rechtswissenschaft in Europa“ schriftlich zu erstellen.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V		Vorlesung	P	30 h / 2 SWS	150 h
2	V		Vorlesung	P	30 h / 2 SWS	150 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Beide Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebot im Bereich „Rechtswissenschaft in Europa“ wählen. Angebotene Vorlesungen sind z.B. Comparative Constitutionalism, Europäisches Arbeitsrecht, Europäisches Gesellschaftsrecht, Europäisches Strafrecht, Internationales und europäisches Steuerrecht, Strukturen des Europarechts.				

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur, Hausarbeit, Essay oder mündliche Prüfung Die Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekannt gegeben.	120 Minuten	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		10%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine				

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Nicht verpflichtend.

<b>6</b>	<b>LP-Zuordnung</b>	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	10 LP
Studienleistung/en	-	
Summe LP		12 LP
<b>7</b>	<b>Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Sebastian Lohsse	
Anbietender Fachbereich	FB 03 – Rechtswissenschaftliche Fakultät	

<b>8</b>	<b>Mobilität/Anerkennung</b>
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Legal science in Europe
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture I
	LV Nr. 2: Lecture II

<b>9</b>	<b>Sonstiges</b>
	-

## **Artikel II**

Die Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.) vom 19. Februar 2021 (AB Uni 2021/11, S. 785) vom 27. Juni 2022 (AB Uni 2022/29, S. 2287) wird wie folgt berichtigt:

**1. In Artikel 1 Nr. 1 wird „§ 8 Abs. 1“ durch „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.**

## **Artikel III**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) zum 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Artikel II tritt rückwirkend zum 27. Juni 2022 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) der Universität Münster vom 22.10.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 11.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

**Dritte Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Informatik  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 29. Mai 2020  
vom 01. Dezember 2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ (AB Uni 22/2020, S. 1657ff.), zuletzt geändert durch die „Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020 vom 5. Dezember 2022“ (AB Uni 47/2022, S. 4400 ff.), wird wie folgt geändert:

- 1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.**
- 2. Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modulbeschreibungen werden wie folgt geändert:**

**a) Das Modul INF-B-NF-Math-102 „Vertiefung Lineare Algebra“ erhält folgende neue Fassung:**

INF-B-NF-Math-102 Vertiefung Lineare Algebra

<b>Studiengang</b>	<b>Nebenfach Mathematik im Bachelor of Science Informatik</b>
<b>Modul</b>	<b>Vertiefung Lineare Algebra</b>
<b>Modulnummer</b>	INF-B-NF-Math-102

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Nebenfachmodul des Nebenfachs Mathematik	
Die Studierenden erhalten einen vertieften Einblick in die Themen der Linearen Algebra, die im Modul INF-B-141 eingeführt wurden. Gleichzeitig werden die fachlichen und kompetenzbezogenen Grundlagen für eine weiterführende Spezialisierung im Bereich der Algebra oder Numerischen Linearen Algebra im Rahmen des Moduls INF-B-NF-Math-105 gelegt.	
Lehrinhalte	
<p><u>Geometrische Lineare Algebra:</u>            Euklidische und unitäre Vektorräume, insbesondere die euklidische Ebene, Zusammenhang zwischen Skalarprodukten und Längen- bzw. Winkelmessungen, Kongruenzen und Kongruenzsätze, Orthonormalbasen, orthogonale Projektionen, affine Unterräume, Hessesche Normalenform, orthogonale und unitäre Abbildungen und Zusammenhang zu Kongruenzabbildungen, selbstadjungierte Abbildungen, Diagonalisierbarkeit von Matrizen, Diagonalisierbarkeit von selbstadjungierten Abbildungen vermöge einer Orthonormalbasis, Klassifikation quadratischer Formen auf einem euklidischen Vektorraum, Klassifikation der Kegelschnitte.</p> <p><u>Lineare Algebra II:</u>            Euklidische und unitäre Vektorräume, Orthonormalbasen und Orthogonalisierungsverfahren, Selbstadjungierte Endomorphismen. Ähnlichkeit von Matrizen, Diagonalisierbarkeit, Satz über die Hauptachsentransformation. Sesquilinearformen, die Sätze von Hurwitz und Sylvester. Minimalpolynome von Endomorphismen, der Satz von Cayley-Hamilton. Verallgemeinerte Eigenräume und die Jordansche Normalform.            Die Exponentialabbildung für Matrizen. Multilineare Abbildungen, Tensorprodukte, Dualräume, Quotientenvektorräume. Euklidische Ringe, Euklidischer Algorithmus.            Primfaktorzerlegung in Hauptidealringen.</p>	
Lernergebnisse	

Die Studierenden kennen die wichtigsten Definitionen und Sätze der fortgeschrittenen bzw. geometrischen Linearen Algebra. Sie können diese Definitionen und Sätze in Beispielaufgaben anwenden. Die Studierenden sind in der Lage, Beweise der Linearen Algebra zu durchdringen. Sie können Argumentationsketten zur Linearen Algebra selbstständig durchführen und schriftlich und mündlich darstellen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Geometrische Lineare Algebra	WP	60 (4 SWS)	90
2	Übung	Übung	Übungen zur Geometrischen Linearen Algebra	WP	30 (2 SWS)	120
3	Vorlesung	Vorlesung	Lineare Algebra II	WP	60 (4 SWS)	90
4	Übung	Übung	Übungen zur Linearen Algebra II	WP	30 (2 SWS)	120
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Es können die Komponenten Nr. 1 und 2 oder die Komponenten Nr. 3 und 4 gewählt werden. Die Wahl dieser Komponenten ist nicht bindend.  Es kann sowohl in der Veranstaltung „Geometrische Lineare Algebra“ als auch in der Veranstaltung „Lineare Algebra II“ die Modulabschlussprüfung absolviert werden; die Studienleistung ist dann angebunden an die jeweils zugehörigen Übungen zu erbringen. Die Wahl ist für etwaige Wiederholungsversuche nicht bindend.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur, es stehen insgesamt vier Prüfungsversuche zur Verfügung  Die Teilnahme an der Klausur kann von der erfolgreichen Erbringung der zugehörigen Studienleistung im geforderten Umfang abhängig gemacht werden; dies wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.	2 bis 3 Stunden	1 oder 3	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		Das Modul wird bei der Bildung der Nebenfachnote mit einem Gewicht von 10/40 (25 %) herangezogen.			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1				2 oder 4	

	<p>Erfolgreiches Bearbeiten von Übungsaufgaben. Das beinhaltet auch, dass kurze stichprobenartige Leistungsüberprüfungen (unter Berücksichtigung der Studierbarkeit) stattfinden können, hierzu zählen: Präsentation der Ergebnisse oder der Vorlesungsinhalte, schriftliche Tests (ggf. online). Die genaue Art der Studienleistung wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von der Dozentin/vom Dozenten in geeigneter Weise bekannt gegeben.</p>	<p>1 Übungssetzel alle 1-2 Wochen Optional: 1-2 Präsentationen: 5-15 min. 1-3 schriftliche Tests: 15-30 min.</p>		
--	--	--	--	--

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmeveraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

<b>6 LP-Zuordnung</b>		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	2 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	5 LP
Summe LP		10 LP (siehe Wahlmöglichkeiten)

<b>7 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Die aktuellen Modulbeauftragten sind unter <a href="http://go.wwu.de/bscmscinformatik-mv">go.wwu.de/bscmscinformatik-mv</a> einsehbar.
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 10

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Advanced Linear Algebra
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Geometric Linear Algebra
	LV Nr. 2: Tutorial Geometric Linear Algebra
	LV Nr. 3: Linear Algebra II
	LV Nr. 4: Tutorial Linear Algebra II

<b>9 Sonstiges</b>	
	-

**b) Das Modul INF-B-NF-Che-102 „Physikalische Chemie I“ erhält folgende neue Fassung:**

<b>Studiengang</b>	Nebenfach Chemie im Bachelor of Science Informatik
<b>Modul</b>	Physikalische Chemie I
<b>Modulnummer</b>	<b>INF-B-NF-Che-102</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	2 od. 4
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul bietet eine Einführung in die Grundlagen der chemischen Thermodynamik, Elektrochemie und des Transports.	
Lehrinhalte	
Dieses Modul behandelt die Grundlagen der chemischen Thermodynamik, Elektrochemie und des Transports. Dies beinhaltet a) makroskopische Beschreibung (Hauptsätze, Zustandsfunktionen, Potentiale) und b) mikroskopische Modellierung (kinetische Gastheorie) von Gleichgewichtszuständen, chemischen Reaktionen und Transportvorgängen. Vermittelt werden die Grundlagen und Konzepte zur physikalisch-chemischen Beschreibung makroskopischer Zustände und chemischer Prozesse. Durch Verknüpfung der im Modul „Grundlagen der Chemie“ gesammelten Erkenntnisse zur chemischen Bindung und Reaktivität mit einer quantitativen mathematischen Beschreibung, werden Voraussagen von Stoff- und Energieumsätzen entwickelt. In den Übungen wird das Präsentieren eigenständig erarbeiteter Lösungen zu Hausübungen vor der Gruppe eingeübt. Im Praktikum werden die Inhalte der Vorlesung in der Praxis angewandt und die aufgenommenen Messergebnisse werden quantitativ ausgewertet.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erkennen die Bedeutung physikalisch-chemischer Fragestellungen für weite Bereiche der Chemie. Die Studierenden sind mit den grundlegenden Konzepten der chemischen Thermodynamik – Hauptsätze der Thermodynamik, homogene Gleichgewichte, Phasengleichgewichte in Ein- und Mehrstoffsystemen – vertraut und können das erworbene Wissen einsetzen, um chemische Vorgänge auf Grundlage der erworbenen physikalisch-chemischen Anschauungen zu deuten. Im Bereich der Elektrochemie können die Studierenden den Transport der Ionen im elektrischen Feld beschreiben, sind in der Lage zwischen schwachen und starken Elektrolyten zu unterscheiden und kennen die Grundzüge der Beschreibung elektrochemischer Zellen. Einfache Transportprozesse können beschrieben werden. Die Studierenden sind in der Lage, die Lösungen quantitativer Aufgaben aus dem Themenfeld des Moduls selbstständig zu erarbeiten und diese vor der Gruppe zu präsentieren und zu	

erläutern. Die Studierenden beherrschen die wesentlichen Grundzüge experimentellen physikalisch-chemischen Arbeitens sowie der wissenschaftlichen Dokumentation und quantitativen Auswertung der erhaltenen experimentellen Ergebnisse. Die Studierenden haben den Umgang mit Auswertungssoftware zur Analyse und Modellierung von Messdaten sowie deren graphische Darstellung erlernt.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload	
					Präsenzzeit (h) / SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Physikalische Chemie I	P	60 (4 SWS)	90
2	Übung	Übung	Physikalische Chemie I	P	30 (2 SWS)	60
3	Praktikum	Praktikum	Physikalische Chemie I	P	15 (1 SWS)	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		keine				

<b>4 Prüfungskonzeption</b>				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote / %
MAP	Klausur	120 – 180 min	-	100
Studienleistung(en)				
Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	10 – 13 Übungszettel	2		
Für alle Experimente: Vorgespräche zu den Experimenten, Absolvieren der Versuche nach Praktikumsvorschrift, Protokolle zu den Praktikumsversuchen als Gruppenleistung.	3 – 5 Versuche und ein Protokoll pro Versuch	3		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	Das Modul wird bei der Bildung der Nebenfachnote mit einem Gewicht von 10/40 (=25%) herangezogen.			

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevervoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Grundlagen der Chemie“.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikumsöffnungszeiten nachgeholt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.
----------------------------	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	1,5 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Wird vom Fachbereich auf der Homepage <a href="http://www.uni-muenster.de/Chemie">www.uni-muenster.de/Chemie</a> bekannt gegeben.
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12

8 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Chemie, Bachelor BK Chemie, BSc Mathematik
Modultitel englisch	Physical Chemistry I
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Physical Chemistry I: Lectures
	LV Nr. 2: Physical Chemistry I: Exercises
	LV Nr. 3: Physical Chemistry I: Practical Course

9 Sonstiges	
	<p>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl mindestens 50% der vollen Punktzahl entspricht.</p> <p>Die Studienleistung Nr. 2 gilt als abgeschlossen, wenn alle vorgegebenen Versuche durchgeführt worden sind, und die Protokolle inhaltlich und formal als bestanden gewertet wurden. Wird ein Protokoll nicht bestanden, besteht die Möglichkeit der Überarbeitung. Wird ein Protokoll nach einer zweiten Überarbeitung nicht bestanden, dann gilt der Versuch insgesamt als nicht bestanden. Sollte in einem Protokoll plagiiert werden, gilt dieses Protokoll jedoch direkt als nicht bestanden, d.h. eine Überarbeitung ist nicht möglich.</p> <p>Im Fall eines Nichtbestehens muss der zugehörige Versuch inkl. Vorgespräch sowie das zugehörige Protokoll wiederholt werden. Die Wiederholung eines Versuches kann frhestens im regulären nächsten Durchlauf des Praktikums (also im Folgejahr) erfolgen.</p> <p>Alle Protokolle werden analog zu den Experimenten eigenständig von der jeweiligen Kleingruppe nach Vorgabe in annähernd gleichen Anteilen erstellt und müssen in digitaler Form eingereicht werden. Zudem kann zusätzlich ein Ausdruck der Protokolle angefordert werden.</p>

	<p>den. Es ist im Vorspann des Protokolls kenntlich zu machen, welcher schriftliche Protokollbeitrag auf welche/n Gruppenpartner/in zurückgeht, der/die jeweils die Verantwortung für diesen Teil übernimmt. Sollte ein/e Gruppenpartner/in das Praktikum abbrechen, seinen/ihren Protokollteil nicht fristgerecht bestehen oder in seinem/ihrem Protokollteil plägiieren, so kann der/die verbliebene Gruppenpartner/in die Studienleistung Nr. 2, d.h. die Vorgespräche, Versuche und Protokolle, dennoch mit seinem erfolgreich korrigierten Protokollteil abschließen.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen Nr. 1 und 2 finden im zweiten bzw. vierten Fachsemester (Sommersemester), die Lehrveranstaltung Nr. 3 findet in der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten bzw. vierten Fachsemester statt.</p>
--	---

c) **Das Modul INF-B-NF-Che-104 „Grundlagen der Organischen Chemie“ erhält folgende neue Fassung:**

<b>Studiengang</b>	<b>Nebenfach Chemie im Bachelor of Science Informatik</b>
<b>Modul</b>	<b>Grundlagen der Organischen Chemie</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>INF-B-NF-Che-104</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	4 + 5
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul ist das Grundlagenmodul im Teilgebiet Organische Chemie. Es eröffnet naturwissenschaftlich interessierten Studierenden des Studiengangs Bachelor of Science Informatik, die das Modul „Grundlagen der Chemie“ bereits abgeschlossen haben, die Möglichkeit, ein weiterführendes Modul zu belegen und sich mit grundlegenden Inhalten und laborpraktischen Arbeitstechniken der organischen Chemie auseinanderzusetzen.	
Lehrinhalte	
Die Experimentalvorlesung Organische Chemie I vermittelt das Basiswissen der Organischen Chemie aufbauend auf den einführenden Inhalten im Modul Grundlagen der Chemie. Besprochen werden (Lewis-)Formelschreibweise, Charakteristika, physikalische Eigenschaften, Nomenklatur, Reaktivität, grundlegende Reaktionstypen, funktionelle Bindungsmodelle und Hybridisierung. Stoffliche Charakteristika werden anhand ausgesuchter Demonstrationsexperimente verdeutlicht. Kurze Einführungen in die apparativen Methoden der Organischen Chemie werden gegeben. Die Übung <i>Organische Chemie I</i> vertieft die Lehrinhalte der Vorlesung Organische Chemie I, die anhand einfacher Übungen erarbeitet und vorgestellt werden. Die Studierenden arbeiten aktiv an der Problemlösung und nutzen dabei schriftliche (Formelschreibweise) und verbale Ausdrucksformen. Im Organisch-Chemischen Grundpraktikum werden die grundlegenden Reaktionen aus der Vorlesung in der Praxis durchgeführt. Grundlegende Reaktionsaufbauten und -führungen werden vermittelt. Stofftrennungen und -aufreinigungen werden anhand repräsentativer Präparate handwerklich eingebütt. Die im Seminar schwerpunktmäßig angesprochenen Mechanismen werden anhand der Präparate konkretisiert und formuliert. Die Protokollführung unter besonderer Berücksichtigung des Aufbaus und sicherheitsrelevanter Aspekte wird eingeführt.	
Lernergebnisse	
Mit Abschluss der theoretischen Veranstaltungen können die Studierenden die Typen organisch-chemischer Substanzen klassifizieren. Die physikalische Beschaffenheit organisch-chemischer Substanzen ist ihnen bekannt und sie kennen die typischen Reaktionen der wichtigsten Vertreter organisch-chemischer Substanzen. Sie identifizieren funktionelle Gruppen, benennen diese, beschreiben diese verbal und in der Formelsprache und können die resultierende Reaktivität ableiten. Sie sind in der Lage, die (Lewis-)Formelschreibweise auf Verbindungen und einfache Reaktionsgleichungen anzuwenden sowie die chemischen Bindungsverhältnisse mit Hybridisierung, VSEPR- und MO-Theorie zu begründen und zu formulieren. Mit Abschluss der Übung können die Studierenden die Fachsprache zur Beschreibung der Abläufe organisch-chemischer Reaktionen anwenden	

und Reaktionsmechanismen schriftlich in der fachlichen Symbolik formulieren. Tendenzen in Reaktivität und Selektivität können sie erkennen und begründen.

Mit Abschluss des Praktikums können die Studierenden das Gefährdungspotential organisch-chemischer Verbindungen einordnen und Schutzmaßnahmen zum sicheren Arbeiten mit organisch-chemischen Substanzen anwenden. Sie vollziehen den Transfer der Theorie der erlernten Basisreaktionen in die Praxis mit der Durchführung und entsprechendem Aufbau. Wichtige Chemikalien und Laborgeräte zur Reaktionsführung können sie angemessen einsetzen, Reaktionsprodukte mit den Basisreinigungsmethoden auftrennen und reinigen. Grundlegende Aufbauten unter den Gesichtspunkten der Reaktionsparameter und des Arbeitsschutzes können sie installieren. Sie kennen und berücksichtigen Sicherheitsbestimmungen und Gefahrstoffverordnung und sind in der Lage, eigenständig aussagekräftige Protokolle zu verfassen.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Organische Chemie I	P	60 (4 SWS)	60
2	Übung	Übung	Organische Chemie I	P	15 (1 SWS)	75
3	Praktikum	Praktikum	Organisch-Chemisches Grundpraktikum	P	60 (4 SWS)	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur (zu Nr. 1 und 2)	120 Minuten	1	100 %
2	MTP	eine Klausur	120 Minuten	2	50 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		Das Modul wird bei der Bildung der Nebenfachnote mit einem Gewicht von 10/40 (=25%) herangezogen.			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Lösung von Übungsaufgaben, Präsentation der Lösungen		10 – 13 Übungszettel	2	
2	Durchführung von Versuchen, Anfertigen von Präparaten und Protokollen		15 – 18 Versuche/Präparate und Protokolle	3	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevervoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Grundlagen der Chemie“
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum. Die Versuchsdurchführung ist nicht im Selbststudium zulässig und nur während der Praktikumsöffnungszeiten möglich.
----------------------------	--

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	2 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3,5 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	1 LP
	Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Wird vom Fachbereich auf der Homepage <a href="http://www.uni-muenster.de/Chemie">www.uni-muenster.de/Chemie</a> bekannt gegeben.
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BSc Mathematik, Veranstaltungen und Leistungen sind analog zum Zweifach-Bachelor Chemie, Bachelor BK Chemie
Modultitel englisch	Fundamentals of Organic Chemistry
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture in Organic Chemistry I LV Nr. 2: Exercises in Organic Chemistry I LV Nr. 3: Basic Practical Lab Course for Organic Chemistry

9	Sonstiges
	Die Vorlesung (Nr. 1) findet im Sommersemester, Übung (Nr. 2) und Praktikum (Nr. 3) im Wintersemester statt.

**Artikel II**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
  - (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang Informatik eingeschrieben werden.
  - (3) Diese Änderungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2026/2027 ebenso für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang Informatik eingeschrieben wurden und nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik vom 29. Mai 2020 studieren; in Bezug auf die durch diese Änderungsordnung geänderten Module INF-B-NF-Che-102 und INF-B-NF-Che-104 jedoch nur, wenn und soweit sie diese noch nicht vor Beginn des Wintersemesters 2026/2027 nach der ursprünglichen Fassung begonnen bzw. abgeschlossen haben.
- 

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik (Fachbereich 10) der Universität Münster vom 22.10.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetz NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 01.12.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Mathematik  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 29. Mai 2020  
vom 01. Dezember 2025**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ (AB Uni 18/2020, S. 1295 ff.), zuletzt geändert durch die „Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020 vom 01.06.2023“ (AB Uni 25/2023, S. 1822 ff.), wird wie folgt geändert:

**1. In der gesamten Ordnung wird der Name „Westfälische Wilhelms-Universität“ sowie die Abkürzung „WWU“ durch den Namen „Universität Münster“ ersetzt.**

**2. Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modulbeschreibungen werden wie folgt geändert:**

a) **Das Modul „Physikalische Chemie I“ erhält folgende neue Fassung:**

<b>Studiengang</b>	Nebenfach Chemie im Bachelor of Science Mathematik
<b>Modul</b>	Physikalische Chemie I
<b>Modulnummer</b>	2

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	2 od. 4
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul bietet eine Einführung in die Grundlagen der chemischen Thermodynamik, Elektrochemie und des Transports.	
Lehrinhalte	
Dieses Modul behandelt die Grundlagen der chemischen Thermodynamik, Elektrochemie und des Transports. Dies beinhaltet a) makroskopische Beschreibung (Hauptsätze, Zustandsfunktionen, Potentiale) und b) mikroskopische Modellierung (kinetische Gastheorie) von Gleichgewichtszuständen, chemischen Reaktionen und Transportvorgängen. Vermittelt werden die Grundlagen und Konzepte zur physikalisch-chemischen Beschreibung makroskopischer Zustände und chemischer Prozesse. Durch Verknüpfung der im Modul „Grundlagen der Chemie“ gesammelten Erkenntnisse zur chemischen Bindung und Reaktivität mit einer quantitativen mathematischen Beschreibung, werden Voraussagen von Stoff- und Energieumsätzen entwickelt. In den Übungen wird das Präsentieren eigenständig erarbeiteter Lösungen zu Hausübungen vor der Gruppe eingeübt. Im Praktikum werden die Inhalte der Vorlesung in der Praxis angewandt und die aufgenommenen Messergebnisse werden quantitativ ausgewertet.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden erkennen die Bedeutung physikalisch-chemischer Fragestellungen für weite Bereiche der Chemie. Die Studierenden sind mit den grundlegenden Konzepten der chemischen Thermodynamik – Hauptsätze der Thermodynamik, homogene Gleichgewichte, Phasengleichgewichte in Ein- und Mehrstoffsystemen – vertraut und können das erworbene Wissen einsetzen, um chemische Vorgänge auf Grundlage der erworbenen physikalisch-chemischen Anschauungen zu deuten. Im Bereich der Elektrochemie können die Studierenden den Transport der Ionen im elektrischen Feld beschreiben, sind in der Lage zwischen schwachen und starken Elektrolyten zu unterscheiden und kennen die Grundzüge der Beschreibung elektrochemischer Zellen. Einfache Transportprozesse können beschrieben werden. Die Studierenden sind in der Lage, die Lösungen quantitativer Aufgaben aus dem Themenfeld des Moduls selbstständig zu erarbeiten und diese vor der Gruppe zu präsentieren und zu	

erläutern. Die Studierenden beherrschen die wesentlichen Grundzüge experimentellen physikalisch-chemischen Arbeitens sowie der wissenschaftlichen Dokumentation und quantitativen Auswertung der erhaltenen experimentellen Ergebnisse. Die Studierenden haben den Umgang mit Auswertungssoftware zur Analyse und Modellierung von Messdaten sowie deren graphische Darstellung erlernt.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload	
					Präsenzzeit (h) / SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Physikalische Chemie I	P	60 (4 SWS)	90
2	Übung	Übung	Physikalische Chemie I	P	30 (2 SWS)	60
3	Praktikum	Praktikum	Physikalische Chemie I	P	15 (1 SWS)	45
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		keine				

<b>4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)</b>				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote / %
MAP	Klausur	120 – 180 min	-	100
Studienleistung(en)				
Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	10 – 13 Übungszettel	2		
Für alle Experimente: Vorgespräche zu den Experimenten, Absolvieren der Versuche nach Praktikumsvorschrift, Protokolle zu den Praktikumsversuchen als Gruppenleistung.	3 – 5 Versuche und ein Protokoll pro Versuch	3		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	Die Modulnote geht gewichtet nach Leistungspunkten in die Nebenfachnote ein.			

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevervoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Grundlagen der Chemie“.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikumsöffnungszeiten nachgeholt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.
----------------------------	--

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	2 LP
	Nr. 2	1,5 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Wird vom Fachbereich auf der Homepage <a href="http://www.uni-muenster.de/Chemie">www.uni-muenster.de/Chemie</a> bekannt gegeben.
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12

8 Mobilität / Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Zwei-Fach-Bachelor Chemie, Bachelor BK Chemie, BSc Informatik
Modultitel englisch	Physical Chemistry I
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Physical Chemistry I: Lectures
	LV Nr. 2: Physical Chemistry I: Exercises
	LV Nr. 3: Physical Chemistry I: Practical Course

9 Sonstiges	
	<p>Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl mindestens 50% der vollen Punktzahl entspricht.</p> <p>Die Studienleistung Nr. 2 gilt als abgeschlossen, wenn alle vorgegebenen Versuche durchgeführt worden sind, und die Protokolle inhaltlich und formal als bestanden gewertet wurden. Wird ein Protokoll nicht bestanden, besteht die Möglichkeit der Überarbeitung. Wird ein Protokoll nach einer zweiten Überarbeitung nicht bestanden, dann gilt der Versuch insgesamt als nicht bestanden. Sollte in einem Protokoll plagiiert werden, gilt dieses Protokoll jedoch direkt als nicht bestanden, d.h. eine Überarbeitung ist nicht möglich.</p> <p>Im Fall eines Nichtbestehens muss der zugehörige Versuch inkl. Vorgespräch sowie das zugehörige Protokoll wiederholt werden. Die Wiederholung eines Versuches kann frühestens im regulären nächsten Durchlauf des Praktikums (also im Folgejahr) erfolgen.</p> <p>Alle Protokolle werden analog zu den Experimenten eigenständig von der jeweiligen Kleingruppe nach Vorgabe in annähernd gleichen Anteilen erstellt und müssen in digitaler Form eingereicht werden. Zudem kann zusätzlich ein Ausdruck der Protokolle angefordert werden.</p>

	<p>den. Es ist im Vorspann des Protokolls kenntlich zu machen, welcher schriftliche Protokollbeitrag auf welche/n Gruppenpartner/in zurückgeht, der/die jeweils die Verantwortung für diesen Teil übernimmt. Sollte ein/e Gruppenpartner/in das Praktikum abbrechen, seinen/ihren Protokollteil nicht fristgerecht bestehen oder in seinem/ihrem Protokollteil plägiieren, so kann der/die verbliebene Gruppenpartner/in die Studienleistung Nr. 2, d.h. die Vorgespräche, Versuche und Protokolle, dennoch mit seinem/ihrem erfolgreich korrigierten Protokollteil abschließen.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen Nr. 1 und 2 finden im zweiten bzw. vierten Fachsemester (Sommersemester), die Lehrveranstaltung Nr. 3 findet in der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten bzw. vierten Fachsemester statt.</p>
--	---

**b) Das Modul „Grundlagen der Organischen Chemie“ erhält folgende neue Fassung:**

<b>Studiengang</b>	<b>Nebenfach Chemie im Bachelor of Science Mathematik</b>
<b>Modul</b>	<b>Grundlagen der Organischen Chemie</b>
<b>Modulnummer</b>	4

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	4 + 5
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Dieses Modul ist das Grundlagenmodul im Teilgebiet Organische Chemie. Es eröffnet naturwissenschaftlich interessierten Studierenden des Studiengangs Bachelor of Science Mathematik, die das Modul „Grundlagen der Chemie“ bereits abgeschlossen haben, die Möglichkeit, ein weiterführendes Modul zu belegen und sich mit grundlegenden Inhalten und laborpraktischen Arbeitstechniken der organischen Chemie auseinanderzusetzen.	
Lehrinhalte	
Die Experimentalvorlesung Organische Chemie I vermittelt das Basiswissen der Organischen Chemie aufbauend auf den einführenden Inhalten im Modul Grundlagen der Chemie. Besprochen werden (Lewis-)Formelschreibweise, Charakteristika, physikalische Eigenschaften, Nomenklatur, Reaktivität, grundlegende Reaktionstypen, funktionelle Bindungsmodelle und Hybridisierung. Stoffliche Charakteristika werden anhand ausgesuchter Demonstrationsexperimente verdeutlicht. Kurze Einführungen in die apparativen Methoden der Organischen Chemie werden gegeben. Die Übung <i>Organische Chemie I</i> vertieft die Lehrinhalte der Vorlesung Organische Chemie I, die anhand einfacher Übungen erarbeitet und vorgestellt werden. Die Studierenden arbeiten aktiv an der Problemlösung und nutzen dabei schriftliche (Formelschreibweise) und verbale Ausdrucksformen. Im Organisch-Chemischen Grundpraktikum werden die grundlegenden Reaktionen aus der Vorlesung in der Praxis durchgeführt. Grundlegende Reaktionsaufbauten und -führungen werden vermittelt. Stofftrennungen und -aufreinigungen werden anhand repräsentativer Präparate handwerklich eingebütt. Die im Seminar schwerpunktmäßig angesprochenen Mechanismen werden anhand der Präparate konkretisiert und formuliert. Die Protokollführung unter besonderer Berücksichtigung des Aufbaus und sicherheitsrelevanter Aspekte wird eingeführt.	
Lernergebnisse	
Mit Abschluss der theoretischen Veranstaltungen können die Studierenden die Typen organisch-chemischer Substanzen klassifizieren. Die physikalische Beschaffenheit organisch-chemischer Substanzen ist ihnen bekannt und sie kennen die typischen Reaktionen der wichtigsten Vertreter organisch-chemischer Substanzen. Sie identifizieren funktionelle Gruppen, benennen diese, beschreiben diese verbal und in der Formelsprache und können die resultierende Reaktivität ableiten. Sie sind in der Lage, die (Lewis-)Formelschreibweise auf Verbindungen und einfache Reaktionsgleichungen anzuwenden sowie die chemischen Bindungsverhältnisse mit Hybridisierung, VSEPR- und MO-Theorie zu begründen und zu formulieren. Mit Abschluss der Übung können die Studierenden die Fachsprache zur Beschreibung der Abläufe organisch-chemischer Reaktionen anwenden	

und Reaktionsmechanismen schriftlich in der fachlichen Symbolik formulieren. Tendenzen in Reaktivität und Selektivität können sie erkennen und begründen.

Mit Abschluss des Praktikums können die Studierenden das Gefährdungspotential organisch-chemischer Verbindungen einordnen und Schutzmaßnahmen zum sicheren Arbeiten mit organisch-chemischen Substanzen anwenden. Sie vollziehen den Transfer der Theorie der erlernten Basisreaktionen in die Praxis mit der Durchführung und entsprechendem Aufbau. Wichtige Chemikalien und Laborgeräte zur Reaktionsführung können sie angemessen einsetzen, Reaktionsprodukte mit den Basisreinigungsmethoden auftrennen und reinigen. Grundlegende Aufbauten unter den Gesichtspunkten der Reaktionsparameter und des Arbeitsschutzes können sie installieren. Sie kennen und berücksichtigen Sicherheitsbestimmungen und Gefahrstoffverordnung und sind in der Lage, eigenständig aussagekräftige Protokolle zu verfassen.

<b>3 Aufbau</b>						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Vorlesung	Organische Chemie I	P	60 (4 SWS)	60
2	Übung	Übung	Organische Chemie I	P	15 (1 SWS)	75
3	Praktikum	Praktikum	Organisch-Chemisches Grundpraktikum	P	60 (4 SWS)	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur (zu Nr. 1 und 2)	120 Minuten	1	100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		Die Modulnote geht gewichtet nach Leistungspunkten in die Nebenfachnote ein.			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Lösung Übungsaufgaben, Präsentation der Lösungen		10 – 13 Übungszettel	2	
2	Durchführung von Versuchen, Anfertigen von Präparaten und Protokollen		15 – 18 Versuche/Präparate und Protokolle	3	

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevervoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Grundlagen der Chemie“
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

Regelungen zur Anwesenheit	Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum. Die Versuchsdurchführung ist nicht im Selbststudium zulässig und nur während der Praktikumsöffnungszeiten möglich.
----------------------------	--

6	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	2 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
	LV Nr. 3	2 LP
Prüfungsleistung/en	Nr. 1	3,5 LP
Studienleistung/en	Nr. 1	1 LP
	Nr. 2	1 LP
Summe LP		10 LP

7	Angebot des Moduls
Turnus/Taktung	Jedes Sommersemester
Modulbeauftragte/r	Wird vom Fachbereich auf der Homepage <a href="http://www.uni-muenster.de/Chemie">www.uni-muenster.de/Chemie</a> bekannt gegeben.
Anbietender Fachbereich	Fachbereich 12

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BSc Informatik, Veranstaltungen und Leistungen erfolgen in Analogie zum Zwei-Fach-Bachelor Chemie und Bachelor BK Chemie
Modultitel englisch	Fundamentals of Organic Chemistry
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Lecture in Organic Chemistry I LV Nr. 2: Exercises in Organic Chemistry I LV Nr. 3: Basic Practical Lab Course for Organic Chemistry

9	Sonstiges
	Die Vorlesung (Nr. 1) findet im Sommersemester, Übung (Nr. 2) und Praktikum (Nr. 3) im Wintersemester statt.

**Artikel II**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
  - (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang Mathematik eingeschrieben werden.
  - (3) Diese Änderungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2026/2027 ebenso für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang Mathematik eingeschrieben wurden und nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik vom 29. Mai 2020 studieren; in Bezug auf die durch diese Änderungsordnung geänderten Module jedoch nur, wenn und soweit sie diese noch nicht vor Beginn des Wintersemesters 2026/2027 nach der ursprünglichen Fassung begonnen bzw. abgeschlossen haben.
- 

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik (Fachbereich 10) der Universität Münster vom 22. Oktober 2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetz NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 01.12.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

**Prüfungsordnung für das Fach Mathematik  
zur Rahmenordnung für die Prüfungen innerhalb des Studiums  
für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“  
an der Universität Münster  
vom 01.12.2025**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 Satz 3 der „Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30. August 2022“ (AB Uni 2022/33, S. 2602 ff.) hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Studieninhalt (Module)**

(1) Das Fach Mathematik im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:

*Modul SF-MA-M1: Vertiefung Fachdidaktik*

*Modul SF-MA-M2: Vertiefung Fach*

*Modul SF-MA-M3: Vertiefung Inklusion*

(2) Zudem umfasst das Fach Mathematik folgende Wahlpflichtmodule:

*Masterarbeit.*

Die Masterarbeit kann im Fach Mathematik geschrieben werden.

(3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2 Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.

(2) Falls die dritte Wiederholung einer Prüfungsleistung in schriftlicher Form erfolgt, hat die/der Studierende sich vor einer Festsetzung der Note „mangelhaft“ (5,0) einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Diese Ergänzungsprüfung soll grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach der zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung stattfinden. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 14 Abs. 8 und § 18 der Rahmenordnung entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird für die dritte Wiederholung der schriftlichen Fachprüfung die Note „ausreichend“ (4,0) oder „mangelhaft“ (5,0) festgesetzt. Wird die Note „mangelhaft“ (5,0) festgesetzt,

ist das Modul endgültig nicht bestanden. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben.

(3) Studienleistungen werden nicht benotet.

(4) Der Prüfer/die Prüferin kann im Wiederholungsfall zwischen denen in den Modulbeschreibungen aufgeführten Prüfungsformen wechseln.

### **§ 3 Masterarbeit**

(1) Sofern die Masterarbeit im Fach Mathematik geschrieben wird, wird das Thema erst ausgegeben, wenn *das Modul SF-MA-M1 oder Modul SF-MA-M2* erfolgreich abgeschlossen worden ist.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist sechs Monate. Die Masterarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.

### **§ 4 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single und Multiple Choice)**

(1) Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single und Multiple Choice) abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(2) Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(4) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 5 Sätze 3 und 4 der „Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ finden entsprechende Anwendung.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 in das Fach Mathematik im Rahmen des Masterstudiengangs innerhalb des Studiums für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Universität Münster immatrikuliert werden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik (Fachbereich 10) der Universität Münster vom 22.10.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 01.12.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

## Modulbeschreibungen

### SF-MA-M1 Vertiefung Fachdidaktik

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Mathematik</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)</b>
<b>Modul</b>	<b>Vertiefung Fachdidaktik</b>
<b>Modulnummer</b>	SF-MA-M1

<b>1 Basisdaten</b>	
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2 Profil</b>	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Studierenden vertiefen aufbauend auf dem im Bachelorstudiengang entwickelten fachdidaktischem Grundwissen ihre fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu Methoden und Prozessen des Lehrens und Lernens im inklusionsorientierten Mathematikunterricht und können diese flexibel anwenden und transferieren.	
Lehrinhalte	
<p>Seminar: Spezielle Fragen der inklusiven Mathematikdidaktik (wechselnde Angebote, die exemplarische Inhaltsbereiche darstellen), z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau arithmetischer Kompetenzen im inklusionsorientierten Mathematikunterricht Im Seminar werden die Zielsetzungen sowie inhalts- und prozessbezogene Kompetenzbereiche der Lehrpläne zum Bereich Arithmetik, die Strukturierung arithmetischer Themen von der Primarstufe bis in die Sekundarstufe und der spiralförmige Aufbau arithmetischer Kompetenzen und die Anregung dessen unter Berücksichtigung heterogener Lernenvoraussetzungen von Schüler:innen der Klassen 1 bis 10 thematisiert. Weiterhin werden die Entwicklung von zunehmend schematisierten mündlichen und halbschriftlichen Rechenstrategien sowie schriftlichen Rechenverfahren, das Üben im inklusionsorientierten Mathematikunterricht der Klassen 1-10 im Bereich der Arithmetik und der Einsatz von Darstellungsmitteln und digitalen Medien zum Aufbau arithmetischer Kompetenzen behandelt und der Umgang mit Fehlvorstellungen und Fehlern im Bereich der Arithmetik analysiert.</li> <li>• Aufbau geometrischer Kompetenzen im inklusionsorientierten Mathematikunterricht Im Seminar werden die Zielsetzungen sowie inhalts- und prozessbezogene Kompetenzbereiche der Lehrpläne zum Bereich Geometrie, die Strukturierung geometrischer Themen von der Primarstufe bis in die Sekundarstufe und der spiralförmiger Aufbau geometrischer Kompetenzen und die Anregung dessen unter Berücksichtigung heterogener Lernenvoraussetzungen von Schüler:innen der Klassen 1 bis 10 thematisiert. Weiterhin werden das Üben im inklusionsorientierten Mathematikunterricht der Klassen 1-10 im Bereich der Geometrie und der Einsatz von Darstellungsmitteln und digitalen Medien zum Aufbau geometrischer Kompetenzen behandelt und der Umgang mit Fehlvorstellungen und Fehlern im Bereich der Geometrie analysiert.</li> </ul>	

- Aufbau stochastischer Kompetenzen im inklusionsorientierten Mathematikunterricht  
Im Seminar werden die Zielsetzungen sowie inhalts- und prozessbezogene Kompetenzbereiche der Lehrpläne zum Bereich Stochastik, die Strukturierung stochastischer Themen von der Primarstufe bis in die Sekundarstufe und der spiralförmiger Aufbau stochastischer Kompetenzen und die Anregung dessen unter Berücksichtigung heterogener Lernenvoraussetzungen von Schüler:innen der Klassen 1 bis 10 thematisiert. Weiterhin werden das Üben im inklusionsorientierten Mathematikunterricht der Klassen 1-10 im Bereich der Stochastik und der Einsatz von Darstellungsmitteln und digitalen Medien zum Aufbau stochastischer Kompetenzen behandelt und der Umgang mit Fehlvorstellungen und Fehlern im Bereich der Stochastik analysiert.

#### Seminar oder Vorlesung: Sachrechnen, Modellieren und Problemlösen

- In der Veranstaltung werden Funktionen, Ziele und Inhalte des Sachrechnens sowie inhalts- und prozessbezogene Kompetenzbereiche der Lehrpläne zum Bereich Sachrechnen, die spiralförmige Strukturierung des Sachrechnens von der Primarstufe bis in die Sekundarstufe unter Berücksichtigung didaktischer Modelle zur Erarbeitung von Größenbereichen und der spiralförmige Aufbau inhalts- und prozessbezogene Kompetenzen im Bereich des Sachrechnens und die Anregung dessen unter Berücksichtigung heterogener Lernenvoraussetzungen von Schüler:innen der Klassen 1 bis 10 mit besonderem Fokus auf die prozessbezogene Kompetenzen Modellieren und Problemlösen thematisiert. Weiterhin wird die Mathematisierung von Sachverhalten aus der Alltagswirklichkeit und die Lösung alltagsnaher (arithmetischer, geometrischer und stochastischer) Probleme und deren Modellierung behandelt und der Umgang mit Fehlvorstellungen und Fehlern beim Lösen von Sachaufgaben, beim Modellieren und Problemlösen analysiert.

#### Lernergebnisse

Auf der Basis der o.g. Lehrinhalte werden nach Abschluss des Moduls SF-MA-M1 folgende Lernergebnisse erzielt:

#### Die Studierenden

- verfügen über vertieftes fachdidaktisches und diagnose- und förderbezogenes Wissen.
- verfügen über vertiefte Kenntnisse über zentrale Methoden und Prozesse zu zwei exemplarischen mathematischen Inhaltsbereichen (z. B. Sachrechnen und Arithmetik, Geometrie oder Stochastik) sowie über dessen spiralförmigen inhalts- und prozessbezogenen Kompetenzaufbau im inklusionsorientierten Mathematikunterricht der Klassen 1 bis 10.
- können in (multiprofessionellen) Teams auf exemplarische Weise Lehr-Lernsituationen zu den vertieften Inhalten analysieren, bewerten und eigens gestalten sowie exemplarische Unterrichtseinheiten und -reihen entwickeln.
- können verschiedene mathematikdidaktische Theorien und Methoden bzw. verschiedene für den inklusionsorientierten Mathematikunterricht einschlägige Theorien und Methoden aus den Bezugsdisziplinen auf konkrete Fälle aus dem Lernen und Lehren von Mathematik anwenden und zugrunde liegen sowie zwischen theoretischen oder methodischen Alternativen zur Lösung von mathematikdidaktischen Problemstellungen begründet entscheiden.
- sind in der Lage, dieses vertiefte Wissen und diese vertieften Kenntnisse zu den exemplarischen Inhaltsbereichen auch auf andere Inhalte flexibel anzuwenden und zu transferieren.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)
					Präsenzzeit (h)/SWS
1	Seminar		Seminar: Spezielle Fragen der (inklusions) Mathematikdidaktik	P	30 (2 SWS) 45
2	Seminar		Sachrechnen, Modellieren und Problemlösen	WP	30 (2 SWS) 45
3	Vorlesung		Sachrechnen, Modellieren und Problemlösen	WP	30 (2 SWS) 45

<b>Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls</b>
---

Achtung: Jedes Semester wird entweder die LV Nr. 3 (und damit keine Seminare zur LV Nr. 2) oder ausreichend Seminare zur LV Nr. 2 (und damit keine Vorlesung zu LV Nr. 3) angeboten.

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
<b>Prüfungsleistung(en)</b>					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	Organisatori- sche Anbin- dung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	<p>Klausur oder mündliche Prüfung</p> <p>Die Art der Prüfungsleistung wird von dem Lehrenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.</p> <p>Die Zulassung zur Klausur bzw. mündlichen Prüfung kann von der erfolgreichen Bearbeitung der Übungsaufgaben gemäß Studienleistung Nr. 2 bzw. Nr. 3 abhängig gemacht werden; dies wird von der Dozentin/vom Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekanntgegeben.</p> <p>Die Prüfungsleistung deckt die Kompetenzen des gesamten Moduls ab und bezieht sich inhaltlich auf die Lehrveranstaltungen Nr. 2 oder 3.</p>	i.d.R. 90 Min. (Klausur) bzw. 20-30 Min. (mündl. Prüfung)	2 oder 3 (je nach LV-Wahl, s. Feld 3)	100%
<b>Gewichtung der Modulnote für die Fachnote</b>		5/15			
<b>Studienleistung(en)</b>					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	Organisatori- sche Anbin- dung an LV Nr.	
1	Präsentation/Seminargestaltung		In der Regel 30 Minuten	1	
2	Erfolgreiches Bearbeiten von regelmäßigen Übungsaufgaben:	Die Dozentin/der Dozent gibt rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt, welchen Gesamtumfang die über das Semester gestellten Übungsaufgaben haben werden und wie viel Prozent davon hinreichend sind, um die Studienleistung zu bestehen.	In der Regel müssen mindestens 60% der gestellten Übungsaufgaben erfolgreich bearbeitet werden.	2	
3	Erfolgreiches Bearbeiten von regelmäßigen Übungsaufgaben:	Die Dozentin/der Dozent gibt rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt, welchen Gesamtumfang die über das Semester gestellten Übungsaufgaben haben werden und wie viel Prozent davon hinreichend sind, um die Studienleistung zu bestehen.	In der Regel müssen mindestens 60% der gestellten Übungsaufgaben erfolgreich bearbeitet werden.	3	

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	1 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
	SL Nr. 3	1 LP
Summe LP		5 LP

6 Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevervoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Im Seminar Spezielle Fragen der (inklusiven) Mathematikdidaktik werden kollaborative Kompetenzen erworben, die im reinen Selbststudium nicht zu erwerben sind. Deshalb ist eine Anwesenheit erforderlich. Die Studierenden dürfen maximal dreimal fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.	

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte:r / FB	Die aktuellen Modulbeauftragten sind unter <a href="https://go.wvu.de/sfmathematik-mv">https://go.wvu.de/sfmathematik-mv</a> einsehbar.	Fachbereich 10 - Mathematik und Informatik

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Consolidation: Didactics	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Special Topics of inclusive mathematics education LV Nr. 2: World Problem Solving, Modeling and Problem Solving (Seminar) LV Nr. 3: World Problem Solving, Modeling and Problem Solving (Lecture)	

9 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 2,5 LV Nr. 2: 2,5 LV Nr. 3: 2,5	Modul gesamt: 5
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 1 LV Nr. 2: 0 LV Nr. 3: 0	Modul gesamt: 1

10 Sonstiges		
	–	

SF-MA-M2 Vertiefung Fach

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Mathematik</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)</b>
<b>Modul</b>	<b>Vertiefung Fach</b>
<b>Modulnummer</b>	SF-MA-M2

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	2 oder 3
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Studierenden erweitern aufbauend auf dem im Bachelorstudiengang entwickelten fachlichem Grundwissen ihre fachlichen Kompetenzen und erhalten exemplarisch einen tieferen Einblick in den strukturellen Aufbau eines mathematischen Teilgebiets und bauen diesbezüglich vernetztes Wissen auf.	
Lehrinhalte	
Es wird eine Einführung in die Begriffe, Aussagen und Methoden des in der jeweiligen Vorlesung behandelten speziellen Gebietes der Mathematik gegeben (wechselnde Angebote), z. B.:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lineare Algebra: Vektorräume, lineare Abbildungen, Matrizen, Gleichungssysteme.</li> <li>• Algebra und Zahlentheorie: Teilbarkeitstheorie im Ring der ganzen Zahlen und allgemein in Integritätsringen.</li> <li>• Geometrie: Euklidische Geometrie, projektive Geometrie, (Abbildungsgeometrie)</li> <li>• Analysis: Reelle Zahlen, Folgen, Stetigkeit, Differenzierbarkeit, Integrierbarkeit.</li> <li>• Stochastik: Wahrscheinlichkeitsräume, diskrete Zufallsvariable, stetige Verteilungsfunktionen mit Dichten.</li> <li>• Funktionen: Folgen, Reihen, Reelle Zahlen</li> </ul>	
Lernergebnisse	
Auf der Basis der o.g. Lehrinhalte werden nach Abschluss des Moduls SF-MA-M2 folgende Lernergebnisse erzielt:	
Die Studierenden	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• verfügen über einen vertieften Einblick in den strukturellen Aufbau eines mathematischen Teilgebiets (wie Lineare Algebra, Algebra und Zahlentheorie, Geometrie, Analysis, Stochastik, Algebraische Strukturen, etc.).</li> <li>• sind in der Lage, die innere Struktur des behandelten Teilgebiets zu erfassen und ein vernetztes Wissen bezüglich der behandelten Inhalte aufzubauen.</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>können selbstständig Aufgaben lösen, Beweise wichtiger Sätze erläutern und kleine Beweise durchführen.</li> </ul>						
<b>3</b>	<b>Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung		Vorlesung: Spezielle Themen der Mathematik	P	30 (2 SWS)	30
2	Übung		Übungen zur Vorlesung Spezielle Themen der Mathematik	P	30 (2 SWS)	60
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
keine						

Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	<p>Klausur oder mündliche Prüfung</p> <p>Die Art der Prüfungsleistung wird von den Lehrenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.</p> <p>Die Zulassung zur Klausur bzw. mündlichen Prüfung kann von der erfolgreichen Bearbeitung der Übungsaufgaben gemäß Studienleistung Nr. 1 abhängig gemacht werden; dies wird von der Dozentin/vom Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekanntgegeben.</p> <p>Die Prüfungsleistung deckt die Kompetenzen des gesamten Moduls ab und bezieht sich inhaltlich auf die LV Nr. 1 und 2.</p>	i.d.R. 90 Min. (Klausur) bzw. 20-30 Min. (mündl. Prüfung)	1	100%	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			5/15			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art	Dauer/Umfang	Organisatorische Anbindung an LV Nr.			
1	<p>Erfolgreiches Bearbeiten von regelmäßigen Übungsaufgaben:</p> <p>Die Dozentin/der Dozent gibt rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt, welchen Gesamtumfang die über das Semester gestellten Übungsaufgaben haben werden und wie viel Prozent davon hinreichend sind, um die Studienleistung zu bestehen.</p> <p>Die Studienleistung bezieht sich inhaltlich auf die LV Nr. 1 und 2.</p>	In der Regel müssen mindestens 60% der gestellten Übungsaufgaben erfolgreich	2			

		bearbeitet werden.	
--	--	--------------------	--

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	1,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1,5 LP
Summe LP		5 LP

6 Voraussetzungen		
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht.	

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte:r / FB	Die aktuellen Modulbeauftragten sind unter <a href="https://go.wwu.de/sfmathematik-mv">https://go.wwu.de/sfmathematik-mv</a> einsehbar.	Fachbereich 10 - Mathematik und Informatik

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine	
Modultitel englisch	Consolidation: Mathematics	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Special Topics in Mathematics LV Nr. 2: Tutorial in Special Topics in Mathematics	

9 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 0 LV Nr. 2: 0	Modul gesamt: 0
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 0 LV Nr. 2: 0	Modul gesamt: 0

10 Sonstiges		
	–	

SF-MA-M3 Vertiefung Inklusion

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Mathematik</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)</b>
<b>Modul</b>	<b>Vertiefung Inklusion</b>
<b>Modulnummer</b>	SF-MA-M3

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	5
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Die Studierenden vernetzen ihre vielfältigen im Bachelorstudiengang und in den Modulen SF-MA-M1 und SF-MA-M2 entwickelten fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen und erweitern diese, um gemeinsame fachliche Lernsituationen im inklusiven Mathematikunterricht gestalten und aus professioneller Perspektive bezüglich der „Passung“ hinsichtlich der Lerngruppe bewerten zu können. Sie erhalten darüber hinaus vertiefte Einblicke in und Kenntnisse über aktuelle Forschungsthemen und -methoden des inklusiven Mathematikunterrichts in der Primarstufe und oder Sekundarstufe I und sind in der Lage, diese anzuwenden.	
Lehrinhalte	
In diesem Modul erfolgt eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Mathematiklernen und -lehren in inklusiven Unterrichtssettings in der Grundschule und/oder der Sekundarstufe 1. Die erste Lehrveranstaltung fokussiert insbesondere auf die Gestaltung eines inklusiven Mathematikunterrichts, die zweitgenannte auf aktuelle Forschungserkenntnisse und Methoden zur Beforschung eines inklusionsorientierten Mathematikunterrichts.	
Seminar: Inklusiver Mathematikunterricht	
Im Seminar werden z.B. Gestaltungsprinzipien und Gelingensbedingungen eines inklusiven Mathematikunterrichts (insbesondere Konstruktion substanzialer Lernumgebungen), Förderung des individuellen und des gemeinsamen Lernens im inklusiven Mathematikunterricht unter Berücksichtigung individueller Lernvoraussetzungen (z.B. spezielle fachliche Schwierigkeiten, besondere mathematische Begabungen, Herausforderungen die die emotionale und soziale Entwicklung der Lernenden betreffen), die Planung, Durchführung und Analyse inklusiver Unterrichtssettings und die Kooperation verschiedener Professionen zur Realisierung des fachlichen Lernens im inklusiven Mathematikunterricht thematisiert.	
Seminar: Entwicklung und Erforschung des inklusiven Mathematikunterrichts	
Im Seminar werden aktuelle Forschungsgegenstände zu Fragen eines inklusionsorientierten Mathematikunterrichts thematisiert und ausgewählte fachdidaktische Forschungsansätze aus konstruktiver oder rekonstruktiver Perspektive thematisiert und diskutiert, zueinander in Beziehung gesetzt und auf aktuelle praxisnahe Problemfelder bezogen. Vor diesem Hintergrund werden Fragestellungen und Bearbeitungsmöglichkeiten herausgearbeitet, die die Basis für eine Masterarbeit im Unterrichtsfach Mathematik bilden können.	

Lernergebnisse						
Auf der Basis der o.g. Lehrinhalte werden nach Abschluss des Moduls SF-MA-M3 folgende Lernergebnisse erzielt:						
Die Studierenden						
<ul style="list-style-type: none"> <li>• kennen Gestaltungsprinzipien und Gelingensbedingungen eines inklusiven Mathematikunterrichts und sind in der Lage, diese bei der Planung und Durchführung einzusetzen und über deren Eignung kritisch konstruktiv zu reflektieren.</li> <li>• können inklusive mathematische Lernarrangements und -lernsituationen sowie digitale Medien (Umgang mit Lernvideos und Lernapps) analysieren, planen und bewerten und dabei unterschiedliche methodische Schwerpunktsetzungen (z.B. Lernen an einem gemeinsamen Gegenstand mit Hilfe natürlicher Differenzierung „vom Fach aus“) zur inklusionssensiblen Unterrichtsgestaltung berücksichtigen.</li> <li>• kennen Möglichkeiten, mathematische Lernprozesse unter besonderer Berücksichtigung verschiedener Diversitätsfacetten zu planen.</li> <li>• können den Einsatz von digitalen Medien und Werkzeugen in die Planung des inklusiven Mathematikunterrichts gewinnbringend einbeziehen.</li> <li>• sind in der Lage in (multiprofessionellen) Teams zu arbeiten (z.B. Lerngegenstände aus fachlicher Perspektive analysieren, die diesbezüglichen individuellen Lernstände, Schwierigkeiten und Hürden von Lernenden in den Blick nehmen und in Beziehung zu den fachlichen Zielsetzungen setzen und auf dieser Basis methodische Entscheidungen für die inklusive Unterrichtsgestaltung ableiten).</li> <li>• entwickeln ein breites und umfassendes Verständnis von Inklusion und reflektieren über ihre Einstellungen, Haltungen und Erfahrungen bzgl. inklusiven Mathematikunterrichts.</li> <li>• kennen aktuelle Fragestellungen eines inklusionsorientierten Mathematikunterrichts und ausgewählte Forschungsparadigmen und Forschungsmethoden, die in der Mathematikdidaktik verwendet werden. Sie sind in der Lage, eigene Fragestellungen zu entwickeln und mittels geeigneter Methoden zu beforschen.</li> </ul>						

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
1	Seminar		Inklusiver Mathematikunterricht	P	30 (2 SWS)	60
2	Seminar		Entwicklung und Erforschung des inklusiven Mathematikunterrichts	P	30 (2 SWS)	30
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
keine						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	Organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung Nach Maßgabe der Lehrenden kann für die Veranstaltung anstelle einer mündlichen Prüfung eine Hausarbeit oder eine Klausur als Prüfungsleistung angeboten werden. Diese Änderung der Prüfungsart wird rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die	Hausarbeit: i.d.R. 10 Seiten Klausur: i.d.R. 90 Minuten	1	100%

		Prüfungsleistung deckt die Kompetenzen des gesamten Moduls ab und bezieht sich inhaltlich auf die LV Nr. 1.	mündliche Prüfung: 20-30 Minuten		
--	--	---	----------------------------------	--	--

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote	5/15
---	------

Studienleistung(en)		Dauer/ Umfang	Organisatorische Anbindung an LV Nr.
Nr.	Art		
1	Präsentation	In der Regel 15 Minuten	1
2	Präsentation	In der Regel 15 Minuten	2

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	2 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		5 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevervoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den Seminaren werden kollaborative Kompetenzen erworben, die im reinen Selbststudium nicht zu erwerben sind. Deshalb ist eine Anwesenheit erforderlich. Die Studierenden dürfen maximal dreimal fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte:r / FB	Die aktuellen Modulbeauftragten sind unter <a href="https://go.wwu.de/sfmathematik-mv">https://go.wwu.de/sfmathematik-mv</a> einsehbar.	Fachbereich 10 - Mathematik und Informatik

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Special Topics of Inclusive Mathematics Education
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Inclusive Mathematics Classrooms LV Nr. 2: Development and Research of Inclusive Mathematics Classrooms

<b>9</b>	<b>LZV-Vorgaben</b>	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 3 LV Nr. 2: 2	Modul gesamt: 5
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 2 LV Nr. 2: 1	Modul gesamt: 3

<b>10</b>	<b>Sonstiges</b>
	Das Seminar Entwicklung und Erforschung des inklusiven Mathematikunterrichts kann zur erleichterten Studienverlaufsplanung auch ins 3. Fachsemester vorgezogen werden. Dies kann u.U. hilfreich sein, wenn Studierende eine Masterarbeit in Mathematik anstreben.

Masterarbeit

<b>Teilstudiengang</b>	<b>Mathematik</b>
<b>Studiengang</b>	<b>Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)</b>
<b>Modul</b>	<b>Masterarbeit</b>
<b>Modulnummer</b>	<b>SF-MA-Arb</b>

<b>1</b>	<b>Basisdaten</b>
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	18 LP
Workload (h) insgesamt	540 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

<b>2</b>	<b>Profil</b>
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	Die Studierenden sollen auf der Basis erworbener fachdidaktischer und mathematischer Kenntnisse ein eigenständiges forschungs- oder anwendungsorientiertes Projekt mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse umfassend, fachkundig und klar strukturiert darlegen.
Lehrinhalte	Wird die Masterarbeit im Teilstudiengang Mathematik verfasst, so befasst sich die/der Studierende mit einer Fragestellung aus dem Themengebiet der Mathematikdidaktik.
Lernergebnisse	Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse umfassend, sachgerecht, kompetent und klar darzustellen.

<b>3 Aufbau</b>					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)
1.			Masterarbeit	P	Präsenzzeit (h)/SWS Selbststudium (h) 540 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls					
keine					

<b>4 Prüfungskonzeption</b>					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
	MAP	Masterarbeit	Ca. 60 Seiten		100%
Gewichtung der Modulnote für die Abschlussnote		18/107			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine				

<b>5 Voraussetzungen</b>	
Modulbezogene Teilnahmevervoraussetzungen	Der/die Studierende muss mindestens das Modul SF-MA-M1 oder das Modul SF-MA-M2 erfolgreich abgeschlossen haben.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

<b>6 Angebot des Moduls</b>	
Turnus/Taktung	Jedes Semester
Modulbeauftragte:r / FB	Die aktuellen Modulbeauftragten sind unter <a href="https://go.wwu.de/sfmathe-matik-my">https://go.wwu.de/sfmathe-matik-my</a> einsehbar.

<b>8 Mobilität/Anerkennung</b>	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Master's Thesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master's Thesis

<b>9 LZV-Vorgaben</b>	
Fachdidaktik (LP)	
Inklusion (LP)	

<b>10 Sonstiges</b>	